

**Spitzenverband der
landwirtschaftlichen
Sozialversicherung**



Jahresbericht

Herausgeber:

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

September 2011

1.	Vorwort	5
2.	Organisation	6
2.1	Rechtsform	6
2.2	Organigramm	6
2.3	Standorte	10
3.	Organe	11
3.1	Vertreterversammlung	11
3.2	Vorstand	16
3.3	Ausschüsse	18
3.4	Geschäftsführer	18
3.5	Sitzungen	18
4.	Öffentlichkeitsarbeit	19
5.	Aufsicht	19
6.	Aufgaben	20
6.1	Grundsatz- und Querschnittsaufgaben	20
6.1.1	für die LSV-Träger	20
6.1.2	für die Träger der LUV	21
6.1.3	für die Träger der LKV	21
6.2	Weitere Aufgaben	22
6.2.1	für die Träger der LSV	22
6.2.2	für die Träger der LUV	22
6.2.3	für die Träger der AdL	23
6.2.4	für die Träger der LKV	23
7.	Situationsbericht	24
7.1	Allgemeines	24
7.2	Haushalt	24
7.3	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	24
7.3.1	Prävention	26
7.3.2	Leistung	29
7.3.3	Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag	30
7.4	Alterssicherung der Landwirte	34
7.4.1	Leistung	37
7.4.2	Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag	37
7.4.3	Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung	43
7.5	Landwirtschaftliche Krankenversicherung	44
7.5.1	Leistung	45
7.5.2	Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag	46
7.5.3	Aufbringung der Mittel	47
7.6	Landwirtschaftliche Pflegeversicherung	48
7.6.1	Leistung	48
7.7	Betriebs- und Haushaltshilfe, Vorsorge und Rehabilitation LKV, Rehabilitation AdL	49
7.7.1	Betriebs- und Haushaltshilfe	49

7.7.2	Vorsorge und Rehabilitation LKV	51
7.7.3	Rehabilitation AdL	52
7.7.4	Bereichsübergreifende Themen der Rehabilitation	52
7.8	Verwaltungsseminar, Fachhochschule des Bundes	54
7.8.1	Berufliche Bildung	54
7.8.1.1	Allgemeines	54
7.8.1.2	Verwaltungsseminar	54
7.8.1.3	Ausbildung nach der Ausbildungsverordnung für Sozialversicherungsfachangestellte	54
7.8.1.4	Aus- und Fortbildung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst	55
7.8.1.5	Technischer Aufsichtsdienst	55
7.8.1.6	Weiterbildung	55
8.	Ausblick	57
9.	Abkürzungsverzeichnis	58

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung bietet ihren Versicherten soziale Sicherheit aus einer Hand. Das berufsständische Verbundsystem ist geeignet, die sektoralen Grenzen zu überwinden und Leistungen „aus einem Guss“ zu gewähren. Gerade dies und die verlässliche Unterstützung durch den Bund waren auch im Jahr 2010 Grundlage für die hohe Akzeptanz bei den deutschen Landwirten.

Der Jahresbericht 2010 soll einen Überblick über die Tätigkeit des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) vermitteln. Er enthält die wesentlichen Daten und Arbeitsergebnisse des Geschäftsjahres und dokumentiert den verantwortungsbewussten und effektiven Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.

Das zurückliegende Geschäftsjahr ist zugleich das zweite Berichtsjahr seit Errichtung des LSV-SpV. Es war ganz wesentlich geprägt von der Umsetzung des LSVMG und der damit verbundenen Übernahme operativer Aufgaben von den LSV-Trägern.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist erstmals für das Ausgleichsjahr 2010 eine Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchzuführen, deren Umsetzung ab dem 15. März 2011 durch den Spitzenverband erfolgt. Das partielle Rentenlasten-Ausgleichsverfahren zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften soll die innerlandwirtschaftliche Solidarität durch Angleichung der Beitragsbelastung stärken. Für die Landwirte wird dieses neue Verfahren im aktuellen Beitragsbescheid sichtbar.

Als Dachorganisation hat der LSV-SpV auch im Jahr 2010 entsprechend den Wünschen und Vorstellungen der Selbstverwaltung und der berufsständischen Organisationen die Weiterentwicklung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems vorangetrieben. So wurde die Anregung des Präsidiums des DBV zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie eines bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabes aufgegriffen. Ein entsprechender Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens, das mittlerweile vorliegt, wurde erteilt.

An dieser Stelle soll der ehrenamtlich tätigen Selbstverwaltung sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das große Engagement gedankt werden. Nur durch die gemeinsame, von Einsatz und Tatkraft bestimmte Arbeit konnten die Aufgaben und Herausforderungen des Jahres 2010 bewältigt werden.



Arnd Spahn



Leo Blum



Eckhart Stüwe

Hinweis

Die im Jahresbericht verwendeten Abkürzungen werden unter 9 (Abkürzungsverzeichnis) erläutert.

2.1 Rechtsform

Der zum 1. Januar 2009 errichtete LSV-SpV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sein Sitz befindet sich in Kassel. Er ist aus den früheren Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hervorgegangen. Ihm gehören als gesetzliche Mitglieder die LSV-Träger an, das sind die neun LBGen, neun LAKen, neun LKKen und neun LPKen.

2.2 Organigramm

Der LSV-SpV gliedert sich am 31. Dezember 2010 in folgende Bereiche:

- Gemeinsame Angelegenheiten,
- Leistung,
- Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag,
- Prävention und
- Informationstechnik sowie

in die Stabsstellen

- Prüfungs- und Beratungsstelle (PBSt),
- Datenschutzbeauftragte,
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Ansprechperson für Korruptionsprävention,
- Pressestelle sowie
- Organisation.

Die Bereiche unterteilen sich wiederum in Arbeitsbereiche und – insbesondere in Abhängigkeit von der Personalstärke – in Teams.

Dem **Bereich Gemeinsame Angelegenheiten** obliegen zum einen bereichsübergreifende Aufgaben, die die Verwaltung des LSV-SpV betreffen. Zum anderen sind diesem Bereich auch bereichsübergreifende Aufgaben für die gesamte LSV, wie z. B. die berufliche Bildung in der LSV, lsv-übergreifende Aktivitäten des Finanzwesens, Benchmarking oder Datenschutz, aber auch so genannte operative Aufgaben des Verbandes für die LSV-Träger (Regress) überantwortet. Die Aufgabengebiete sind im Wesentlichen

- berufliche Bildung in der LSV,
- Selbstverwaltung,
- Benchmarking,
- Beziehungen zu anderen Verbänden,
- Dienstrecht,
- Personal, Allgemeine Verwaltung,
- Finanzwesen,
- Justitiariat,
- Prozessvertretung,

- Datenschutz,
- Vergabe,
- Regress.

Der **Bereich Leistung** bearbeitet übergreifende Grundsatzfragen, die sich auf die Leistungen der LUV, LKV, LPV und AdL beziehen. Dazu gehören auch die zur Leistungsgewährung erforderlichen Verträge mit Leistungserbringern. Auch die Erledigung von früher durch die LSV-Träger wahrgenommenen Aufgaben, wie die Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung, die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs unter Einschluss der Auskünfte an die Familiengerichte sowie die Krankenhaus- und Apothekenabrechnungsprüfung, obliegt dem Bereich Leistung.

Im **Bereich Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag** werden übergreifende Grundsatzfragen bearbeitet, die sich auf den versicherten Personenkreis in der LSV, die Zuständigkeit für Unternehmen und die Finanzierung der LUV, LKV und LPV sowie AdL beziehen. Auch das Arbeitsfeld Statistik sowie von früher durch die LSV-Träger wahrgenommene Aufgaben, wie die Bearbeitung von Sachverhalten mit Auslandsberührung einschließlich des Forderungseinzugs im Ausland, obliegen dem Bereich Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag.

Der **Bereich Prävention** bearbeitet Grundsatzangelegenheiten der Prävention. Dies sind unter anderem

- Koordinierung der Forschung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- Koordinierung der Schwerpunkte der Unfallverhütung,
- Erarbeitung von Vorschriften und Regeln,
- Koordinierung der Mitwirkung der LSV-Träger an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen Stellen,
- Entwicklung einheitlicher Standards zur Betreuung und Beratung der Betriebe,
- Koordinierung von Kampagnen,
- Koordinierung der Qualifizierungsmaßnahmen von Versicherten, Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsbeauftragten und Qualifizierung des Technischen Aufsichtsdienstes,
- Koordinierung der Fachinhalte von Medien zur Prävention,
- Koordinierung von Maßnahmen zu Sicherheit von Maschinen und Geräten,
- Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention,
- Vertretung der LSV-Träger gegenüber Sozialpartnern, Politik und nationalen sowie internationalen Institutionen in der Prävention.

Der **Bereich Informationstechnik** ist zuständig für die Bereitstellung der Informationstechnik in der LSV. Seine Aufgaben sind insbesondere

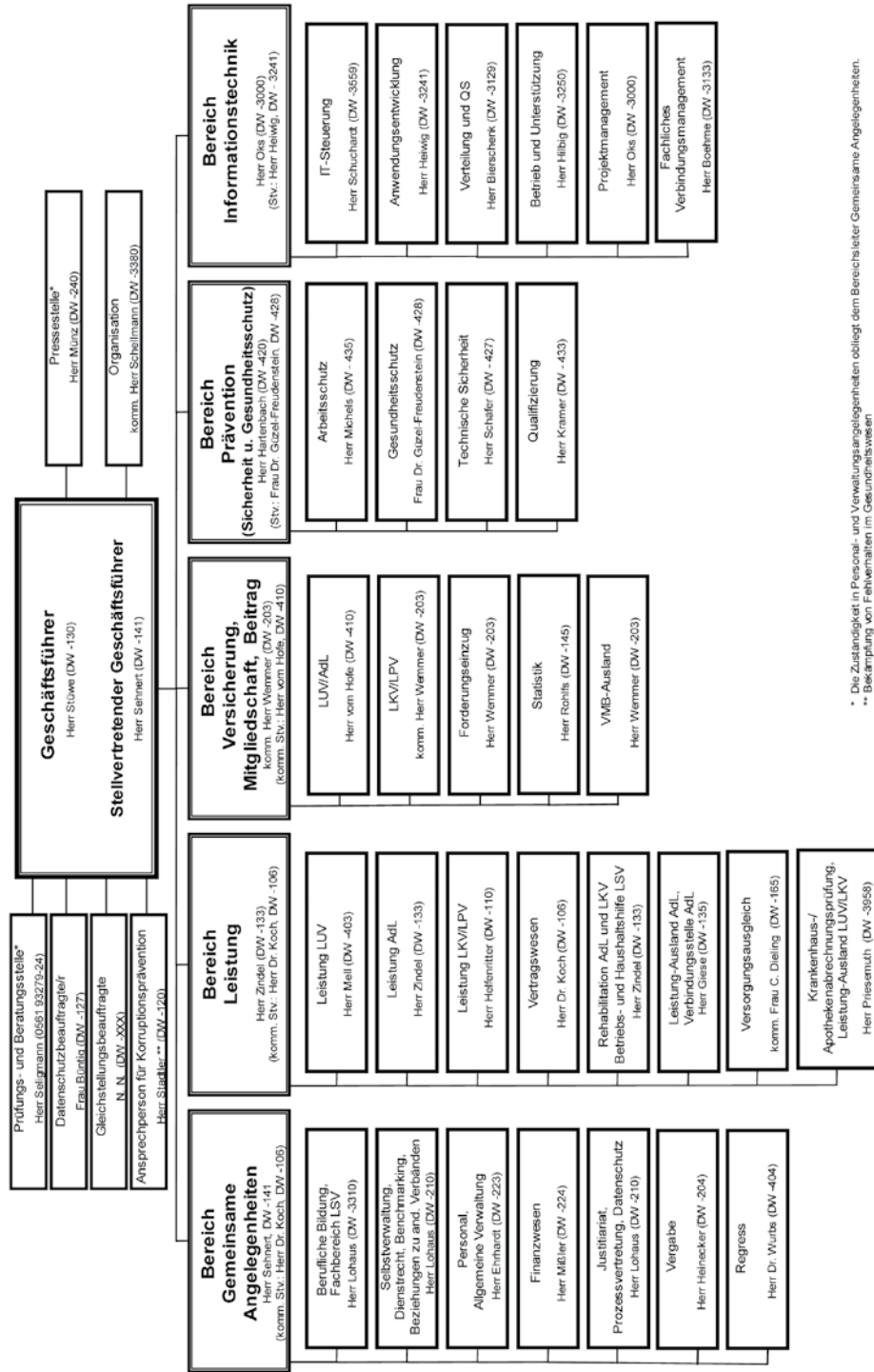
- Betreiben des gemeinsamen Rechenzentrums sowie
- Planung, Entwicklung, Beschaffung sowie Einsatz von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Weitere Informationen können dem nachfolgenden Organigramm des LSV-SpV entnommen werden.

Stand: 31.12.2010

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(Tel.: 0561 9359-0)



* Die Zuständigkeit in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten obliegt dem Bereichleiter Gemeinsame Angelegenheiten.
** Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

2.3 Standorte



Kassel, Weißensteinstraße

Der Sitz des LSV-SpV ist Kassel. Dort unterhält er Standorte in der Weißensteinstraße, der Frankfurter Straße (insbesondere Bereich IT), der Goethestraße (Arbeitsbereich Regress), der Druseltalstraße (Stabsstelle Prüfungs- und Beratungsstelle) sowie der Murhardstraße (Arbeitsbereich Krankenhaus-/Apothekenabrechnungsprüfung, Leistung-Ausland LUV/LKV).

Weitere Standorte unterhält der LSV-SpV insbesondere in

Hannover	Teile des Bereichs IT und des Arbeitsbereichs Krankenhaus-/Apothekenabrechnungsprüfung, Leistung-Ausland LUV/LKV,
Würzburg	Teile des Bereichs IT,
Stuttgart	Teile des Bereichs IT und des Arbeitsbereichs Krankenhaus-/Apothekenabrechnungsprüfung LUV/LKV,
Landshut	Teile des Bereichs IT,
Augsburg	Teile des Bereichs IT und des Arbeitsbereichs Krankenhaus-/Apothekenabrechnungsprüfung LUV/LKV,
Hoppegarten	Teile des Bereichs IT.

Der LSV-SpV hat zwei Selbstverwaltungsorgane, das sind die Vertreterversammlung und der Vorstand, sowie ein Handlungsorgan, den Geschäftsführer. Die Selbstverwaltungsorgane erledigen die ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ehrenamtlich, während der Geschäftsführer seine Aufgaben im Hauptamt wahrnimmt.

Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich in der LUV zu je einem Drittel aus Vertretern der

- versicherten Arbeitnehmer,
- Arbeitgeber und der
- Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

zusammen (so genannte Drittelparität). In Angelegenheiten der AdL, LKV und LPV wirken die dort nicht versicherten Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit.

3.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt als oberstes Organ des LSV-SpV insbesondere die Verbandssatzung, für die LSV-Träger verbindliche Richtlinien, den Haushalts- und Stellenplan sowie die Dienstordnung.

Die Vertreterversammlung setzt sich zum 31. Dezember 2010 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Detlev Schewe

1. stv. Vorsitzender:

Wolfgang Vogel

2. stv. Vorsitzender:

Otto Deppmeyer

Schriftführer:

Eckhart Stüwe

Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

LUV-Träger	Mitglied	Stellvertreter
Schleswig-Holstein und Hamburg	Wolfgang Mier Berendlund 10 24881 Nübel	Andre Jensen Dorfstraße 30 24582 Schönbek
Niedersachsen- Bremen	Eckhard Stoermer Reihermoorweg 42 30938 Burgwedel	Hermann de Vries Schafweg 2 26532 Großheide
Nordrhein- Westfalen	Frank Lauhöfer Germanenweg 7 32760 Detmold	Ernst-Otto Meinecke Eder-Lahn-Straße 4 57319 Bad Berleburg
Hessen, Rheinland- Pfalz und Saarland	Volker Mayer Seitersstraße 10 66909 Herschweiler- Pettersheim	Ernst Kochendörfer Hohberg 64754 Hesseneck
Franken und Oberbayern	Norbert Hartan Ringstraße 15 96215 Lichtenfels	Korbinian Sedlmaier Irlach 5a 84434 Kirchberg
Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben	Günther Busch Heinrich-Hertz-Weg 3 85375 Neufahrn	Anton Schauer Forstberg 20 86485 Biberbach-Affaltern
Baden- Württemberg	Joachim Schell Froschgasse 8 75053 Gondelsheim	Georg Halder Friedhofstraße 54 72657 Altenriet
Gartenbau	Detlev Schewe Unterspredey 16 44577 Castrop-Rauxel	Axel-Werner Pürkner Artilleriestraße 9 80636 München
Mittel- und Ostdeutschland	Petra Hiekel-Fuchs Rembrandtstraße 23 15827 Blankenfelde	Alfred Sochor Vor dem Obertore 7 99198 Udestedt

Gruppe der Arbeitgeber		
LSV-Träger	Mitglied	Stellvertreter
Schleswig-Holstein und Hamburg	Axel-Werner Graf von Bülow 24211 Kühren	Helga Klindt Hof Moorhörn 24253 Passade
Niedersachsen- Bremen	Albrecht Bußmeyer Vehser Straße 7 49635 Badbergen	Norbert Meyer Oststraße 35 49424 Goldenstedt
Nordrhein- Westfalen	Annette Bonse-Geuking Eschlohn 5 46354 Südlohn	Karl-Heinz Klötergens Anna-Rütten-Weg 25 47877 Willich
Hessen, Rheinland- Pfalz und Saarland	Dr. Volker Wolfram Söhrestraße 2 (Gut Albshausen) 34302 Guxhagen	Christian Wirxel Taunusstraße 51 61381 Friedrichsdorf
Franken und Oberbayern	Reinhart Frhr. von Stockmar von Wangenheim Bucher Straße 22 96253 Untersiemau	Hanskarl Frhr. von Thüngen Hauptstraße 3 97289 Thüngen
Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben	Albrecht Lichti Herrlehof 81 86679 Ellgau	Gabriele Apfelbeck Ottmaring, Obere Dorfstr. 3 94533 Buchhofen
Baden- Württemberg	Hans Götz Lindenstraße 79 89584 Ehingen	Gerd Hockenberger Hottenbergring 11 74889 Sinsheim
Gartenbau	N. N.	Egon Schnoor Feldstr. 71 28816 Stuhr
Mittel- und Ostdeutschland	Wolfgang Vogel Tauchaer Weg 37 04827 Machern	Dr. Wolfgang Nehring Am Bach 1 39387 Oschersleben

Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

LSV-Träger	Mitglied	Stellvertreter
Schleswig-Holstein und Hamburg	Heinrich Schröder Barmstedter Straße 3 25451 Quickborn	Ingo Soost Gowenser Weg 10 23714 Neukirchen
Niedersachsen- Bremen	Otto Deppmeyer Hemeringer Str. 6 31840 Hessisch Oldendorf	Bernd Schulte-Lohmöller Kirchweg 2 26899 Rhede
Nordrhein- Westfalen	Friedrich Steinmann Lippweg 22 46244 Bottrop	Bernhard Conzen Sittarder Straße 4 52538 Gangelt
Hessen, Rheinland- Pfalz und Saarland	Heinrich Heidel Aselerstraße 2 34516 Vöhl	Klaus Fontaine Labacherhof 66793 Saarwellingen
Franken und Oberbayern	Bernhard Weiler Aidhäuser Weg 1 97488 Stadtlauringen	Ludwig Bayer Poststraße 12 86643 Rennertshofen
Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben	Walter Heidl Rahstorf 7 94436 Simbach	Leonhard Keller Ulmer Straße 18 89346 Bibertal
Baden- Württemberg	Hans-Jochen Burkhardt Amselweg 6 75394 Oberreichenbach	Toni Teufel Heiligenbergweg 10 72513 Hettingen
Gartenbau	Jürgen Winkelmann Stettiner Weg 43 44625 Herne	Anton Prangs Hetzert 45 47638 Straelen
Mittel- und Ostdeutschland	Gert Bräuer Spittwitz 11 02633 Göda	Hubertus von Hertell Zum Vorwerk 01768 Reinhardtsgrimma

Das BMELV und das BMAS gehören der Vertreterversammlung des LSV-SpV mit beratender Stimme an. Für das BMAS gilt das nicht, soweit ausschließlich Fragen der LKV berührt werden.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes



Leo B l u m , Vorsitzender des Vorstandes vom 01.01.2009 bis 01.12.2010, LSV Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Gruppe: Arbeitgeber



Hans-Jürgen K l e i m a n n , 1. stv. Vorsitzender des Vorstandes vom 02.12.2009 bis 01.12.2010, LSV Nordrhein-Westfalen, Gruppe: Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte



Arnd S p a h n , 2. stv. Vorsitzender des Vorstandes vom 02.12.2009 bis 01.12.2010, LSV Gartenbau, Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer



Detlev S c h e w e , Vorsitzender der Vertreterversammlung vom 28.01.2010 bis 27.01.2011, LSV Gartenbau, Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer



Wolfgang V o g e l , 1. stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung vom 28.01.2010 bis 27.01.2011, LSV Mittel- und Ostdeutschland, Gruppe: Arbeitgeber



Otto D e p p e y e r , 2. stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung vom 28.01.2009 bis Ende der Amtsperiode in 2011, LSV Niedersachsen-Bremen, Gruppe: Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte

3.2 Vorstand

Der Vorstand verwaltet den LSV-SpV. Er stellt insbesondere den Haushaltsplan auf, bereitet die der Vertreterversammlung obliegende autonome Rechtssetzung vor und entscheidet über wichtige Personalangelegenheiten.

Der Vorstand setzt sich zum 31. Dezember 2010 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Arnd Spahn

1. stv. Vorsitzender:

Leo Blum

2. stv. Vorsitzender:

Hans-Jürgen Kleimann

Mitglied

Meinrad Schweikart
Absbachstraße 4
77776 Bad Rippoldsau
LBG Baden-Württemberg

Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer

Martin Meinerling
Friesoyther Straße 23
26219 Bösel
LBG Niedersachsen-Bremen

Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer

Kätchen Nowak
Möllendorffstraße 55
10367 Berlin
LBG Mittel- und Ostdeutschland

Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer

Lothar Lampe
Hünenheide 3
49406 Drentwede
LSV Niedersachsen-Bremen

Gruppe: Arbeitgeber

Peter Seidl
Gut Hollern 2 a
85386 Eching
LSV Franken und Oberbayern

Gruppe: Arbeitgeber

Stellvertreter

Walter Kißling
Echinger Weg 24
85748 Garching
LBG Franken und Oberbayern

Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer

Stefan Mühlentien
An der Kampskuhle 2
59597 Erwitte
LBG Nordrhein-Westfalen

Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer

Hans-Peter Weidel
Lerchenweg 50
24211 Preetz
LBG Schleswig-Holstein und Hamburg

Gruppe: Versicherte Arbeitnehmer

Herbert Hüsgen
Kreuzweidenstr. 50
53604 Bad Honnef
SV für den Gartenbau

Gruppe: Arbeitgeber

Renate Lühr
Harmelingen Nr. 3 a
29614 Soltau
LSV Niedersachsen-Bremen

Gruppe: Arbeitgeber

Martin Empl
Zedlitzstraße 16
86163 Augsburg
LSV Niederbayern/Oberpfalz und
Schwaben
Gruppe: Arbeitgeber

Thomas Scheuerer
Alter Schulweg 15
93095 Hagelstadt
LSV Niederbayern/Oberpfalz und
Schwaben
Gruppe: Arbeitgeber

Marianne Anselm
Hauptstraße 43
77731 Willstätt
LSV Baden-Württemberg
**Gruppe: Selbständige ohne fremde
Arbeitskräfte**

Günter Hofmann
Unternzenn 3
91619 Obernzenn
LSV Franken und Oberbayern
**Gruppe: Selbständige ohne fremde
Arbeitskräfte**

Lothar Wagner
Dorfstraße 1
99735 Mörbach
LSV Mittel- und Ostdeutschland
**Gruppe: Selbständige ohne fremde
Arbeitskräfte**

Friedhelm Schneider
Friedrichshof
63584 Gründau
LSV Hessen, Rheinland-Pfalz und
Saarland
**Gruppe: Selbständige ohne fremde
Arbeitskräfte**

Hans Friedrichsen
Hauptstraße 1
25860 Horstedt
LSV Schleswig-Holstein und Hamburg
**Gruppe: Selbständige ohne fremde
Arbeitskräfte**

Hans Erich Mangelsen
Gammelby 3
24966 Sörup
LSV Schleswig-Holstein und Hamburg
**Gruppe: Selbständige ohne fremde
Arbeitskräfte**

Jürgen Mertz
Grünborner Weg 22
65589 Hadamar
SV für den Gartenbau
Gruppe: Arbeitgeber
Mitwirkung in Angelegenheiten der AdL
und der LKV

Eckhart Stüwe
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
Geschäftsführer des LSV-SpV
- beratend -

Im Vorstand des LSV-SpV wirken in Angelegenheiten der AdL, LKV
und LPV die Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer
nicht mit.

Das BMELV und das BMAS gehören dem Vorstand des LSV-SpV mit beratender Stimme an. Für das BMAS gilt das nicht, soweit ausschließlich Fragen der LKV berührt werden.

3.3 Ausschüsse

Ausschüsse der Vertreterversammlung sind der Entlastungs- und der Finanzausschuss. Dem Entlastungsausschuss fällt in erster Linie die Prüfung der Jahresrechnungen zu, während der Finanzausschuss insbesondere den Haushaltsplan des jeweils folgenden Geschäftsjahres ausarbeitet.

Die Strategie zur Anlage des vom LSV-SpV kraft gesetzlichen Auftrags zu verwaltenden liquiden Teils des Rücklagevermögens der LBGen und LKKen bestimmt der vom Vorstand eingesetzte Anlageausschuss.

3.4 Geschäftsführer

Geschäftsführer des LSV-SpV ist Verbandsdirektor Assessor Eckhart Stüwe.

Sein Stellvertreter ist Direktor Gerhard Sehnert.

Am 31. Dezember 2010 sind beim LSV-SpV insgesamt 781 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich abgeordneter Mitarbeiter) tätig; ergänzend wird auf die Ausführungen unter 2.3 verwiesen.

3.5 Sitzungen

Die **Vertreterversammlung** tagte im Berichtszeitraum einmal.

Bei der Sitzung der Vertreterversammlung am 26. November 2010 in Münster handelte es sich um die turnusgemäße Jahrestagung, in deren Verlauf insbesondere der Haushaltsplan 2011 festgestellt wurde.

Der **Vorstand** des LSV-SpV trat im Berichtszeitraum zu sechs Sitzungen zusammen.

Die **Ausschüsse** der Vertreterversammlung tagten im Berichtszeitraum an insgesamt zwei Tagen.



Das Magazin für die Versicherten

Die klassische Öffentlichkeitsarbeit umfasste 32 Presseservices für die Fachpresse und 26 Pressemitteilungen. Damit war bundesweit in den wöchentlich erscheinenden landwirtschaftlichen Fachzeitschriften mindestens jeweils eine Information zur LSV platziert. Informiert wurde zu allen Bereichen der LSV, Schwerpunkt blieb die versicherungszweigübergreifende Prävention.

Die Mitgliederzeitschrift „LSV kompakt“ erschien 2010 in fünf Ausgaben. Es wurde eine Gesamtauflage von etwa fünf Millionen Exemplaren erreicht.

Die Fachzeitschrift „SdL“ wurde 2010 in drei Ausgaben gedruckt.

Für die LSV-Träger und den LSV-SpV wurden über 80 Broschüren und Faltblätter in verschiedenen Formaten produziert. Die Herstellung der Broschüren und Faltblätter – wie auch die Mitgliederzeitung – wurde über entsprechende Ausschreibungen jeweils an günstige Druckereien vergeben.

Ergänzt wurden die Printmedien durch das Internet, das 2010 etwa 1,15 Millionen externe Besucher auf der Homepage www.lsv.de registrierte.

Aufsicht

Die Aufsicht über den LSV-SpV führt das BVA.

6.1 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben

6.1.1 für die LSV-Träger



Die Zentralisierung von Aufgaben ist für eine moderne, kostengünstige und effektive Verwaltung unverzichtbar

Dem LSV-SpV obliegen eine Reihe von im Siebten Buch Sozialgesetzbuch, im ALG und im KVLG 1989 aufgeführten Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.

Dies sind insbesondere:

- ❑ Vertretung gegenüber Politik, Bundes-, europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, anderen Trägern der Sozialversicherung und deren Verbänden, nationalen und internationalen Behörden, obersten Bundesgerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof,
- ❑ Unterstützung der zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung,
- ❑ Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung durch Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen,
- ❑ Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur LSV für Unternehmer und Versicherte und der Grundsätze für regionale und trägerspezifische Broschüren,
- ❑ Erstellung und Auswertung von Statistiken für Verbandszwecke sowie für die Gesetzgebung, Forschung und allgemeine Öffentlichkeit,
- ❑ Organisation und Durchführung des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern (Benchmarking von Leistungs- und Qualitätsdaten),
- ❑ Grundsätze für
 - die Personalbedarfsermittlung in der LSV,
 - eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation und
 - die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,
- ❑ Sicherstellung einer einheitlichen Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Mitglieder,
- ❑ Grundsätze der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,
- ❑ Funktion als Signaturstelle,

- ❑ Organisation der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Beschäftigten, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen,
- ❑ Evaluierung von medizinischen Gutachten seiner Mitglieder,
- ❑ Durchführung oder Vergabe von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
- ❑ Abschluss von Tarifverträgen,
- ❑ Abschluss von Teilungsabkommen,
- ❑ Sicherstellung einer einheitlichen Erbringung der Betriebs- und Haushaltshilfe durch Grundsätze zur Beurteilung der Erforderlichkeit und
- ❑ Durchführung von Arbeitstagen.

6.1.2 für Träger der LUV

- ❑ Erlass von Richtlinien unter anderem für die Beitragsberechnungsgrundlagen und Katasterführung;
- ❑ Durchführung der Lastenverteilung,
- ❑ Koordination der Mitwirkung der LBGen an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen Stellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
- ❑ Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- ❑ Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention.

6.1.3 für Träger der LKV

- ❑ die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung, auch durch Erlass von Richtlinien und Grundsätzen, insbesondere aus den Bereichen
 - Meldeverfahren im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner,
 - Beurteilung der Krankenkassenzuständigkeit zwischen allgemeiner und landwirtschaftlicher Krankenversicherung im Einvernehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen,
 - Beurteilung der Versicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft in der Renten- und Arbeitslosenversicherung,

- Arbeitgeberprüfungen durch die LKKen,
- Beurteilung der Hauptberuflichkeit von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft.

6.2. Weitere Aufgaben

Darüber hinaus obliegen dem LSV-SpV folgende Aufgaben:

6.2.1 für Träger der LSV

- Bereitstellung der Informationstechnik in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch
 - Betreiben des gemeinsamen Rechenzentrums der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und
 - Planung, Entwicklung, Beschaffung sowie Einsatz von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
- Abschluss von Verträgen mit anderen Trägern oder Verbänden der Sozialversicherung,
- Bearbeitung von Sachverhalten und Erbringung von Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit Auslandsberührung,
- Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Mitglieder,
- Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Informationen für die Verteilung der Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- Aufstellung von einheitlichen Abgrenzungskriterien für die Zuständigkeit der LSV-Träger und Abgabe von Empfehlungen zur Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten und
- Erlass von verbindlichen Vorgaben für den Beitragseinzug, insbesondere zum Verfahren der Beitragserhebung und zur Beitragsüberwachung, sowie zum Einzug sonstiger Forderungen.

6.2.2 für die Träger der LUV

- Auszahlung und Anpassung von Renten,
- Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern,
- Verwaltung der liquiden Mittel der Rücklage,

- Koordinierung der Schwerpunkte der Unfallverhütung, Erlass von Unfallverhütungsvorschriften mit Ausnahme von solchen, die ausschließlich auf Unternehmen des Gartenbaus anzuwenden sind, und Festlegung eines einheitlichen Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften,
- Überprüfung von Krankenhaus- und Apothekenabrechnungen und
- Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gegen Personen, deren Haftung beschränkt ist (so genannter Unternehmerregress).

6.2.3 für die Träger der AdL

- Auszahlung und Anpassung von Renten,
- Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern,
- Vorlage der Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der LAKen beim BMAS,
- Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens gegenüber den Familiengerichten und
- Wahrnehmung der Funktion als Verbindungsstelle für den Bereich der AdL im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa.

6.2.4 für die Träger der LKV

- Verteilung der Zuschüsse des Bundes,
- Überprüfung der Krankenhaus- und Apothekenabrechnungen,
- Abschluss von verbindlichen Verträgen mit Leistungserbringern von Heil- und Hilfsmitteln und mit pharmazeutischen Unternehmern,
- Genehmigung von Verträgen der LKKen mit Erbringern von Leistungen zur Durchführung von Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Verwaltung der liquiden Mittel der Rücklage,
- Durchführung des Finanzausgleichs für aufwendige Leistungsfälle und
- Durchführung der Finanzierung des Solidarzuschlags.

7.1 Allgemeines

Der Berichtszeitraum war geprägt von der weiteren Konsolidierung der Wahrnehmung der so genannten operativen Aufgaben, die bereits im Laufe des Jahres 2009 vom LSV-SpV übernommen worden waren. Hierbei waren bereits im ersten Jahr nach Bearbeitungsübernahme Rechtsänderungen zu berücksichtigen. So war insbesondere durch das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 zum 1. Mai 2010 die Bearbeitung der Sachverhalte mit Auslandsberührung anzupassen.

7.2 Haushalt

Im Geschäftsjahr 2010 war der Haushaltsplan für den LSV-SpV mit einem Gesamtvolumen von 4.898.441.020 Euro in den vier Einzelplänen LUV, AdL, LKV und IT zu bewirtschaften. Gleichzeitig wurde das Entlastungsverfahren für das Geschäftsjahr 2009 durchgeführt und der Haushaltsplan des LSV-SpV für 2011 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 5.910.465.064 Euro erstellt und von den Selbstverwaltungsgremien beschlossen. Der Anstieg von über einer Milliarde Euro liegt in erster Linie in den nach Ablauf des LSVMG-Übergangszeitraums im Haushalt des LSV-SpV etatisierten Ausgaben für den operativen Aufgabenbereich Krankenhausabrechnungsprüfung begründet.



Rund 2,8 Milliarden wurden 2010 für Rentenleistungen der AdL ausgezahlt - der größte Posten im Haushalt der LSV

Die zu verteilenden Bundeszuschüsse nach § 37 Abs. 2 und 3 KVLG beliefen sich auf rund 1.262 Mio. Euro. Weiterhin waren der Solidarzuschlag nach § 38 Abs. 4 KVLG 1989 mit rund 94,9 Mio. Euro, die Beteiligung des Bundes an versicherungsfremden Leistungen nach § 37 Abs 4 KVLG 1989 i. V. m. § 221 SGB V mit rund 141,8 Mio. Euro sowie ein Betrag in Höhe von 23,4 Mio. EUR aus konjunkturbedingten Beteiligungen des Bundes nach § 221a SGB V abzuwickeln.

Im Rahmen der zentralen Rentenauszahlung AdL, LAR und FELEG wurden insgesamt rund 2.801 Mio. Euro ausgezahlt. Gleichzeitig wurden für den Gesamtbereich AdL rund 2.310 Mio. Euro an Bundesmitteln abgerufen.

Im Rahmen der zentralen Zahlung der LUV-Leistungen wurden rund 305 Mio. Euro verausgabt.

Für den Bereich LUV waren Bundesmittel in Höhe von 300 Mio. Euro zu bewirtschaften.

Für das Aufgabengebiet Regress waren Zahlungen in Höhe von insgesamt rund 11,2 Mio. Euro abzuwickeln.

7.3 Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Die LUV ist ein besonderer Zweig der gesetzlichen UV. Die eigenständige Bedeutung der LUV hat der Gesetzgeber durch besondere Vorschriften im SGB VII unterstrichen und damit den spezifischen, von den gewerblichen Unternehmen abweichenden Strukturen der Landwirtschaft Rechnung getragen.

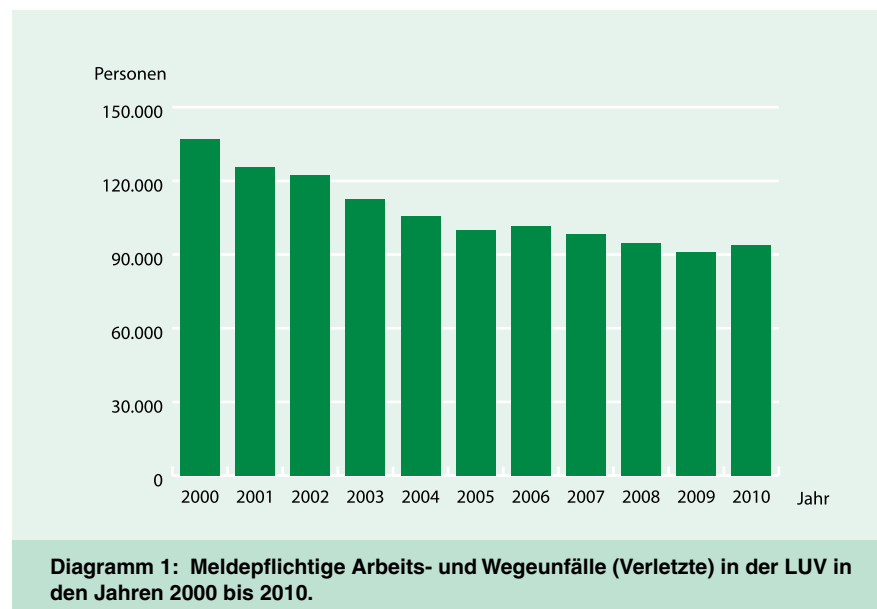
Hieraus ergibt sich auch eine gegenüber der allgemeinen Unfallversicherung abweichende Zielsetzung der LUV. Während die allgemeine Unfallversicherung vorrangig den Unfallversicherungsschutz der Arbeitnehmer sicherstellt,

zielt die LUV insbesondere auf den Versicherungsschutz der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Familienangehörigen ab. Demgemäß ist die LUV nicht nur von der Idee der Ablösung der Unternehmerhaftung, sondern auch vom Prinzip der genossenschaftlichen Eigenhilfe geprägt.

Dem übergeordneten Ziel der gesetzlichen UV (§ 1 SGB VII), mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach deren Eintritt die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen, ist auch die LUV verpflichtet.

Die Ausgaben der LBGen werden im Wesentlichen durch Beiträge der versicherten Unternehmer sowie durch vom Bund gezahlte Mittel bestritten.

Die Zahl der von den LBGen bearbeiteten meldepflichtigen Arbeits- und Wegeunfälle hat sich leicht erhöht (vgl. Diagramm 1).



7.3.1 Prävention

Der Bereich Prävention bearbeitet Grundsatzangelegenheiten der Prävention in fünf Arbeitsbereichen. Im Berichtsjahr sind insbesondere folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

□ Einrichtung von Fachkreisen

Für die zielgerichtete Umsetzung der Präventionsaufgaben wurden zu den von den jeweiligen Arbeitsbereichen zu betreuenden Aufgabengebieten Fachkreise eingerichtet. Erfahrungen der LSV-Träger werden genutzt, um die Prävention effizienter zu gestalten.

□ Entwicklung einheitlicher Standards zur Betreuung und Beratung der Betriebe

Die IT-Anwendung SPIRiT stellt die Basis zur Umsetzung einheitlicher Standards im Bereich der Betreuung und Beratung der Betriebe dar. Sie wurde in Zusammenarbeit mit den LSV-Trägern inhaltlich weiterentwickelt.

Die vorhandenen, standardisierten LSV-Text-Vordrucke wurden u. a. um einen einheitlichen Unfalluntersuchungsbericht und Berichte im Rahmen von Berufskrankheitenverfahren erweitert.

Im Berichtszeitraum konnte der Entwurf des einheitlichen Bußgeldrahmens gemäß § 143e Abs. 4 Nr. 4 SGB VII zur Beschlussreife in den Selbstverwaltungsgremien gebracht werden. Damit wurde ein weiterer Baustein für einheitliche Verfahrensweisen in der Präventionstätigkeit der LSV-Träger gesetzt.

□ Koordinierung von Kampagnen

Im Januar 2010 wurde die auf zwei Jahre ausgelegte Präventionskampagne „Risiko raus!“ gestartet. Ihr thematischer Schwerpunkt: die Gefahren beim Fahren und Transportieren im Straßenverkehr als auch beim innerbetrieblichen Transport; Ziel der Kampagne ist die Minimierung des Unfallrisikos.

Der Bereich Prävention koordiniert die branchenspezifische LSV-Kampagne. Dies beinhaltete auch die Präsentation der Kampagne im Rahmen überregionaler Messen und Ausstellungen (z. B. Grüne Woche 2010 in Berlin, Interforst 2010 in München oder EuroTier 2010 in Hannover).



Aktuelle Kampagne zur Unfallverhütung „Risiko raus“

□ Koordinierung der Schwerpunkte der Unfallverhütung

Mit dem Einsatz des IS2001-Moduls Business Warehouse konnte das Unfallgeschehen gezielter aufbereitet und mittels des Statistikprogramms SPSS Zusammenhangsanalysen erstellt werden.

Ausgewählte Übersichten zum Unfallgeschehen wurden in der Sammlung „Arbeitsunfallstatistik 2010“ dargestellt.



Die Vermeidung von Hauterkrankungen war 2010 ein weiteres Schwerpunktthema der Prävention

□ Koordinierung der „Gemeinsamen Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA)

Im Rahmen der GDA hat der Bereich Prävention die Umsetzung der Arbeitsprogramme „Sicher fahren und transportieren“ und „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ mit den Handlungsfeldern „Feuchtarbeit“ und „Hautschädigende Stoffe“ koordiniert. Insgesamt wurden von den LSV-Trägern 1893 Betriebe zum Thema „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ und 544 Betriebe zum Thema „Sicher fahren und transportieren“ besichtigt und beraten.

□ Koordinierung der Qualifizierungsmaßnahmen von Versicherten, Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsbeauftragten und Qualifizierung des Technischen Aufsichtsdienstes

Im Rahmen der Koordinierung von Qualifizierungsmaßnahmen für Versicherte wurde für den Bereich Rinderhaltung ein Schulungsmodul erarbeitet und über die Intranetplattform des LSV-SpV den LSV-Trägern zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Verhaltensbeeinflussung von Rindviehhaltern im Umgang mit Rindern wurde eine Instruktorenschulung im Rahmen eines europäischen Schulungsprogramms „Quality handling“ durchgeführt.

□ Koordinierung der Fachinhalte von Medien zur Prävention

Der Internet-Auftritt des Bereichs Prävention wurde neu strukturiert und stellt jetzt für die Versicherten eine breitgefächerte Informationsplattform zu berufsgenossenschaftlichem und staatlichem Arbeitsschutzrecht dar.

Den Versicherten wurde eine Informations-CD mit den neu gestalteten Inhalten des Internetauftritts im Bereich Prävention zur Verfügung gestellt.

□ Interessenvertretung in staatlichen Ausschüssen

Im Berichtszeitraum haben Mitarbeiter des Bereichs Prävention in sechs staatlichen Ausschüssen die Interessen der LSV vertreten. In diesem Zeitraum wurden u. a. folgende staatliche Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) und Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beschlossen, die für die Prävention in den Betrieben mit Beschäftigten bedeutend sind:

- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“,
- TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“, die für Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen gilt,
- Neufassung der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, welche an die Neufassung der Gefahrstoffverordnung angepasst wurde,
- ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“,
- ASR A4.4 „Unterkünfte“,
- ASR A3.5 „Raumtemperatur“,
- ASR A1.7 „Türe und Tore“,
- TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern“,
- TRBS 2121 Teil 4 „Gefährdungen von Personen durch Absturz - Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“.

□ Koordinierung von Maßnahmen zu Sicherheit von Maschinen und Geräten

ADCO task force „Agricultural machinery“:

Zur Bündelung der Erfahrungen des europäischen Arbeitsschutzes und Begleitung der Sicherheitsnormung von Landmaschinen wurde unter Beteiligung des Bereichs Prävention ein Expertengremium aus Arbeitsschutzvertretern von sechs europäischen Mitgliedsstaaten, der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und des europäischen Gewerkschaftsinstituts ETUI-REHS gegründet.

Normungsarbeit:

Die Prävention wurde durch intensive Mitarbeit in nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien vorangetrieben. Auf Basis der Erfahrungen der LSV sowie den Ergebnissen der KAN-Studie „Sicherheit von Landmaschinen“ wurden gemeinsam mit der KAN und dem staatlichen Arbeitsschutz Anforderungen zur Verbesserung der Sicherheit von Landmaschinen erarbeitet und insbesondere bei der



Die Prüf- und Zertifizierungsstelle der LSV vergibt diesen Prüfsiegel für neue Maschinen, die den Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz genügen

Überarbeitung der internationalen Norm ISO 4254-1, die allgemeine Anforderungen an Landmaschinen enthält, eingebracht.

In einer nationalen Arbeitsgruppe unter Leitung der KAN wurden gemeinsam mit Herstellern von Brennholzspaltmaschinen und -sägen Anforderungen erarbeitet, um die Sicherheit dieser Maschinen zu verbessern.

PZ.LSV:

Die PZ.LSV ist Prüf- und Zertifizierungsstelle für Produkte im Sinne der EG-Richtlinie für Maschinen (2006/42/EG) und zugelassene Stelle nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Die PZ.LSV optimiert durch qualifizierte Prüfung und Zertifizierung die Produktqualität im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

Im Geschäftsjahr ausgestellte Zertifikate und geprüfte Produkte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Art des Zertifikats	Anzahl der ausgestellten Zertifikate	Geprüfte Produkte insgesamt
EG-Baumusterprüfbescheinigungen	21	74
GS-Zertifikate	40	85
LSV-Zertifikate	2	4
Gesamt	63	163

7.3.2 Leistung

Berufsbedingte Hautkrebserkrankung durch UV-Lichtexposition

Es ist medizinisch erwiesen, dass UV-Licht generell geeignet ist, Hautkrebs zu verursachen. Wenngleich die für die Anerkennung als „Wie-BK“ grundsätzlich notwendige Gruppentypik bislang nicht generell belegt werden konnte, kann für besondere Tätigkeitsbereiche, wie den der Landwirtschaft, festgestellt werden, dass sich hier UV-Licht-bedingte Hautkrebserkrankungen infolge beruflich bedingter Exposition im Vergleich zu den übrigen Bevölkerungsgruppen in erheblich höherem Maße entwickeln konnten. Um diesen Erkenntnissen und den Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis gerecht zu werden, ist im Geschäftsjahr ein Leitfaden „Hilfestellung für die BK-Sachbearbeitung“ erstellt und in Umlauf gebracht worden.

Weitergehend beschäftigt sich das im Geschäftsjahr begonnene Forschungsvorhaben „durch UV-Strahlung induzierte bösartige Hauttumore



Auch ein Thema der Öffentlichkeitsarbeit: Sonnenschutz - damit es erst gar nicht zur Krankheit kommt

7.3.3 Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag

– Erarbeitung und Evaluation von versicherungsrechtlich relevanten Abgrenzungskriterien beruflicher gegenüber nicht beruflicher Verursachung – FB 170 (Teil 1)“ mit der Erforschung von Instrumenten zur Bewertung und Abgrenzung.

LUV-Auslandsrenten

Im Geschäftsjahr konnten die Vorbereitungen zur zentralen Anpassung der Renten abgeschlossen werden, so dass diese erstmals zum 1. Juli 2011 planmäßig durchgeführt wird.

Apothekenabrechnungsprüfung für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

Weiterhin sind im Geschäftsjahr die Vorbereitungen zur Auslagerung der Apothekenabrechnungsprüfung für die LUV abgeschlossen worden, so dass der im Geschäftsjahr geschlossene Vertrag über die Abrechnungsprüfung mit dem Abrechnungszentrum Emmendingen zum zweiten Quartal 2011 umgesetzt werden kann. Wie mit dem bereits im Vorjahr für den LKV-Bereich vereinbarten Kooperationsvertrag mit dem Dienstleister spektrum K können so auch bei der pharmafachlichen Prüfung im LUV-Bereich Mehrkosten vermieden und die Prüfungsqualität erhöht werden.

Neuausrichtung Heilverfahren

Der LSV-SpV hat gemeinsam mit den Gremien der DGUV die Neufassung des Arztevertrages (Vertrag zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern) und die neuen Anforderungen an die Ärzte zur Beteiligung am D-Arzt-Verfahren verabschiedet. Gleichzeitig konnten die Vertragsverhandlungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zum Abschluss gebracht werden, so dass die Neuregelungen im D-Arzt-Verfahren zum Jahresbeginn 2011 in Kraft treten können.

Änderungen des SGB VII

§ 131 SGB VII (Zuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen) wurde in Anbetracht der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geändert. Die neu gefasste Vorschrift stellt nunmehr klar, dass für das Vorliegen eines Gesamtunternehmens, die verschiedenen Unternehmensbestandteile einem gemeinsamen Rechtsträger angehören müssen (Unternehmeridentität).

Umsetzung des LSVMG

Die von der Vertreterversammlung des LSV-SpV am 25. März 2009 beschlossenen Richtlinien nach § 143e Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b SGB VII, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind, wurden durch Vorstandsbeschluss vom 13. Juli 2010 geändert. Neben redaktionellen Änderungen wurden in der Richtlinie nach Buchstabe a die Verfahren zur Verteilung der Grundbeiträge, zur Bildung von Risikogruppen und zum solidarischen Ausgleich zwischen den Risikogruppen angepasst. In der Richtlinie nach Buchstabe b wurde neben einer redaktionellen Änderung der Termin zur Erfassung der beitragsbelastbaren Flächenwerte an die Regelung in der Satzung des LSV-SpV angepasst. Die Stichtagsregelung für die Beitragsberechnung wurde gestrichen und in



Für 2010 ist – im Sinne einer gerechteren Beitragsgestaltung – erstmals eine Lastenverteilung zwischen den LBGen durchzuführen

die Richtlinie nach Buchstabe a übertragen. Die Änderungen sind rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

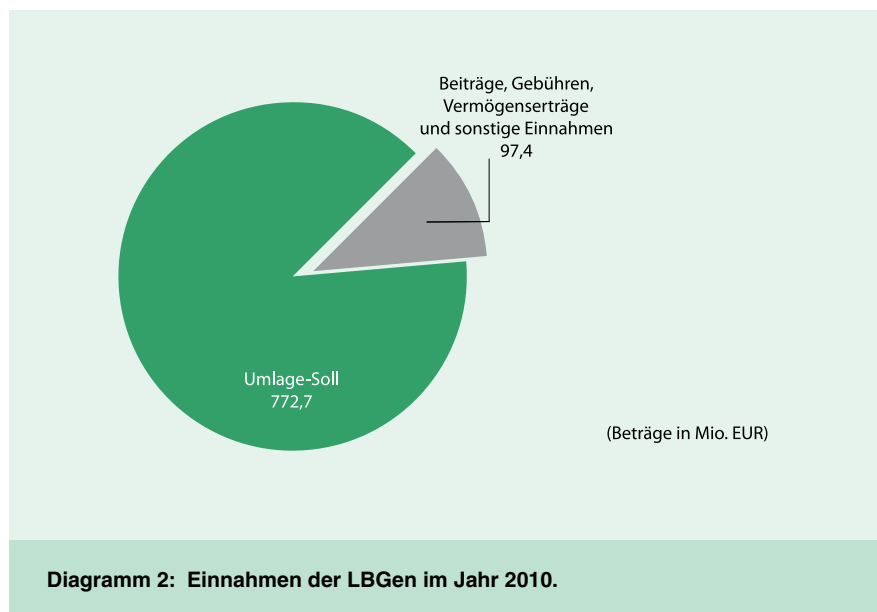
Zur Vorbereitung der Anfang 2011 vom LSV-SpV durchzuführenden Lastenverteilung zwischen den LBGen für das Ausgleichsjahr 2010 hat der LSV-SpV – beginnend ab dem Juni 2010 – monatlich Prognoseberechnungen zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgleichsbeträge durchgeführt. Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen wurden von den LBGen für die Haushaltsplanung 2011 und für die Umlageausschreibung für 2010 berücksichtigt.

Die Arbeiten für einen automatisierten Datenabgleich der Katasterbestände der LBGen mit den in der Zentralen-InVeKoS-Datenbank auf Grundlage des „Gemeinsamen Antrags“ geführten Flächenbeständen der landwirtschaftlichen Unternehmer konnten abgeschlossen werden, so dass für jede LBG ein weitgehend maschineller Abgleich durchgeführt wurde. Die maschinell nicht zugeordneten Fälle wurden vom LSV-SpV nach Überprüfung an die jeweils zuständige LBG weitergeleitet.

Auf Anregung des Deutschen Bauernverbandes hat der Vorstand des LSV-SpV vor dem Hintergrund des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft sowie der erfolgten Anpassungen der regionalen Beitragsmaßstäbe ein Gutachten über die Machbarkeit und die mögliche Ausgestaltung eines bundesweiten einheitlichen Beitragsmaßstabes für die LUV in Auftrag gegeben. Zur Unterstützung des Gutachters wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus Vertretern des Berufsstandes, der LBGen, des Vorstandes und des Hauptamtes des LSV-SpV besteht.

Aufbringung der Mittel

Nach § 150 Abs. 1 SGB VII sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen Beziehung stehen, beitragspflichtig. Die Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer bestimmen sich nach § 182 SGB VII in Verbindung mit den jeweiligen Satzungsvorschriften der LBGen. Nach § 152 SGB VII werden die Beiträge nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage muss den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres decken. Die Einnahmen und Ausgaben der LBGen stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:



Einnahmen	
Beiträge ¹ und Gebühren	38.940.880,97 EUR
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen ²	58.451.006,81 EUR
Summe der Einnahmen	97.391.887,78 EUR

1 Z. B. Beitragsausfälle des Vorjahres, Nachtragsveranlagungen.

2 Z. B. Zinseinnahmen, Erstattungs- und Ersatzansprüche, Geldbußen.

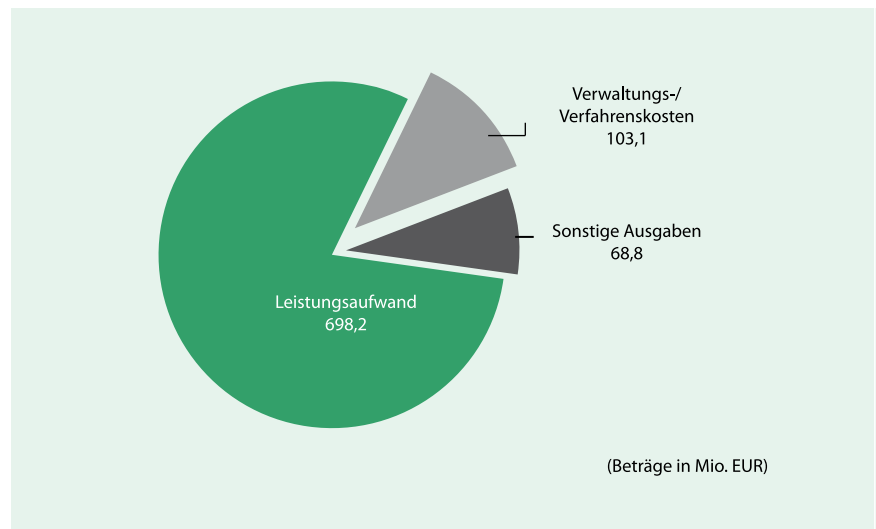


Diagramm 3: Ausgaben der LBGen im Jahr 2010.

Ausgaben	
Heilverfahren, Verletztengeld, sonstiges	310.664.867,69 EUR
Renten, Sterbegeld, Prävention	387.550.816,62 EUR
Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben	68.812.046,33 EUR
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	103.051.378,63 EUR
Summe der Ausgaben	870.079.109,27 EUR
Umlage-Soll – Überschuss der Aufwendungen	772.687.221,49 EUR

Im Berichtsjahr waren bei den LBGen 1.647.623 Unternehmen erfasst, die an der Finanzierung des Umlagesolls beteiligt waren.

7.4 Alterssicherung der Landwirte

Bundesmittel

Zur Beitragssenkung in der LUV wurden im Geschäftsjahr 2010 insgesamt 200 Mio. Euro an Bundesmitteln vom BMELV über den LSV-SpV den LBGen zur Verfügung gestellt. Die Verteilungskriterien für Bundesmittel haben sich im Berichtsjahr nicht geändert. Über den Nachweis der Verwendung der Bundesmittel haben die LBGen entsprechend den „besonderen Nebenbestimmungen“ des Zuwendungsbescheides Rechenschaft abzulegen (Verwendungsnachweis).

Die AdL verbindet das Ziel der sozialen Absicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Ehegatten und Familienangehörigen sowie deren Hinterbliebenen mit dem Ziel einer günstigen Beeinflussung der Agrarstruktur. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den versicherten Unternehmern, Ehegatten und Familienangehörigen sowie deren Hinterbliebenen nach Beendigung ihrer aktiven Versichertenzeit Geldleistungen in Form von Renten zu gewähren. Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in der Landwirtschaft (z. B. Gewährung von Altenteilsleistungen, Erzielung von Pachtzinsen oder Verkaufserlösen) stellen die gezahlten Rentenleistungen bewusst keine Vollversorgung sicher. Dadurch, dass Rentenleistungen von der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens abhängig gemacht werden (Hofabgabe), wird eine Verjüngung des Unternehmerbestandes erreicht und zugleich die Entstehung wirtschaftlich leistungsfähiger Unternehmen begünstigt.

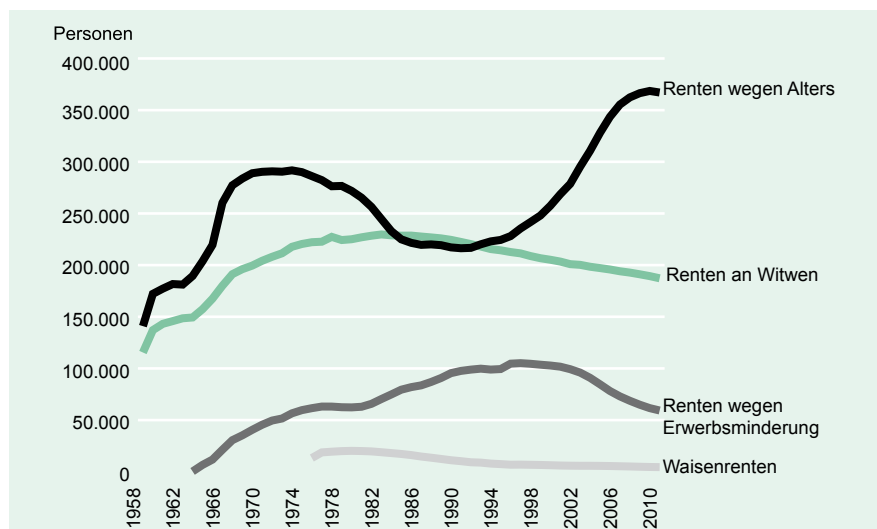


Diagramm 4: Zeitliche Entwicklung einzelner Rentenarten in den Jahren 1957 bis 2010.

**Rentenbestand der landwirtschaftlichen Alterskassen
von 1995 bis 2009**

Jahr	Renten wegen Alters	Renten wegen Erwerbsminderung	Renten wegen Todes	Überbrückungsgeld, Übergangshilfe	insgesamt
1995	228.096	104.618	219.475	147	552.336
1996	235.425	105.107	218.273	139	558.944
1997	241.646	104.500	215.512	141	561.799
1998	248.002	103.613	213.258	121	564.994
1999	257.439	102.821	211.510	109	571.879
2000	268.605	101.699	209.464	89	579.857
2001	278.627	99.270	206.793	72	584.762
2002	295.253	95.959	206.037	61	597.310
2003	310.641	90.896	204.209	55	605.801
2004	328.044	84.620	202.823	46	615.533
2005	343.554	78.151	201.301	53	623.059
2006	355.396	72.948	199.362	35	627.741
2007	362.348	68.685	197.875	35	628.943
2008	366.455	64.876	195.963	21	627.315
2009	368.574	61.595	193.976	28	624.173
2010	367.065	59.281	191.717	18	618.081

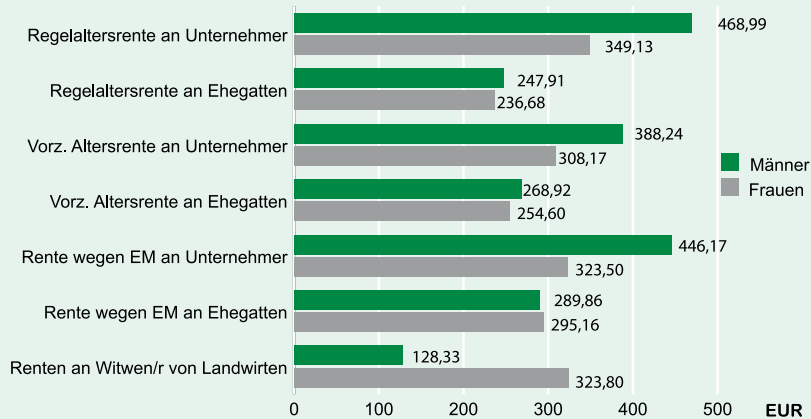
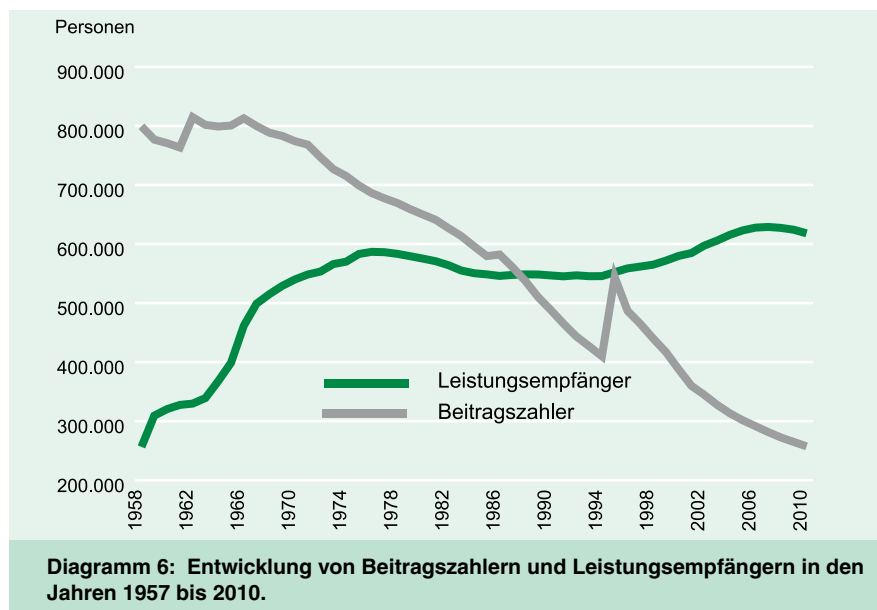


Diagramm 5: Durchschnittliche Zahlbeträge für Renten an Unternehmer, Ehegatten und Hinterbliebene im Jahr 2010.

Die Versicherten haben weiterhin die Möglichkeit, im Falle einer drohenden oder bestehenden Erwerbsminderung Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch zu nehmen, wenn hierdurch die Erwerbsfähigkeit gebessert, wiederhergestellt oder eine drohende Erwerbsminderung abgewendet werden kann.

Die Finanzierung der AdL basiert zum Teil auf den im Rahmen eines Generationenvertrages von den Versicherten entrichteten Beiträgen, zu einem erheblich größeren Teil jedoch auf den vom Bund gezahlten Mitteln. Wesentliche Rechtfertigung der Bundesmittelbeteiligung ist die Tatsache, dass mit der AdL nicht nur das Risiko des Alters sozial abgesichert wird, sondern dass gleichzeitig mit der Hofabgabe wichtige agrarpolitische Ziele im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht werden, wobei mit der gewollten Entwicklung der Agrarstruktur eine sich stetig verschlechternde Relation zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern (vgl. Diagramm 6) einhergeht.



7.4.1 Leistung



2010 heftig diskutiert: die Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente

7.4.2 Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag

Das Recht der Alterssicherung der Landwirte ist im Geschäftsjahr ein weiteres Mal von größeren Rechtsänderungen verschont geblieben. Wie sich bereits im vorangegangenen Jahr abzeichnete, musste die Sonderregelung zur Erleichterung der Hofabgabe durch Mitunternehmer erneut überarbeitet werden. Die Rechtsänderung, an deren Ausgestaltung der LSV-SpV maßgeblich beteiligt war, ist am 5. August 2010 in Kraft getreten.

Im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzungen stand wiederum die Hofabgabe als Anspruchsvoraussetzung für die Renten an Unternehmer und Ehegatten. Während sich in Politik und auch in Teilen des Berufsstandes immer wieder neu Widerstand gegen dieses agrarstrukturpolitische Element der Alterssicherung der Landwirte formiert, hat der Sozialpolitische Ausschuss des DBV im Geschäftsjahr seine Beratungen hierzu abgeschlossen und sich für eine grundsätzliche Beibehaltung der Hofabgabeklausel mit gezielten Korrekturen für bestimmte Fallgestaltungen ausgesprochen. Der LSV-SpV hat sich beratend und mit konkreten Formulierungsvorschlägen in diese Diskussion eingebracht. Zu gesetzgeberischen Aktivitäten ist es insoweit im Geschäftsjahr nicht mehr gekommen.

Die Renten der Alterssicherung der Landwirte sind - wie auch die Renten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung - zum 1. Juli 2010 gleich geblieben. Ohne die im Jahr 2009 eingeführte sog. Schutzklausel hätten sie als eine der Folgen der Finanzkrise abgesenkt werden müssen. In dieser Situation hat sich der LSV-SpV dazu entschieden, auf den Versand von Mitteilungen über die „Null-Anpassung“ an die über 600.000 Rentenempfänger zu verzichten. Dadurch konnten Druck- und Versandkosten in erheblichem Umfang eingespart werden.

Änderungen des ALG

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 10. August 2010 wurden mit Wirkung vom 11. August 2010 die §§ 2 (Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes) und 3 ALG (Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag) geändert.

Die Ergänzung des § 2 ALG stellt sicher, dass Landwirte, die trotz Rentenbezuges weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt bleiben können, nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Die Änderungen des § 3 ALG betreffen zum einen die Frage, innerhalb welcher Frist Ehegatten von Landwirten ihre Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen müssen, wenn die Befreiung auf die Eheschließung zurückwirken soll, des Weiteren trägt der Gesetzgeber der besonderen Situation saisonal tätiger mitarbeitender Familienangehöriger, die bisher bei jeder erneuten Beschäftigung einen neuen Antrag auf Befreiung stellen mussten, Rechnung.

Verordnung (VO) zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2011

Augrund des § 35 ALG hat das BMAS im Einvernehmen mit dem BMELV mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Abs. 6 ALG für das Jahr 2011 bestimmt.

Die VO enthält insbesondere die Höhe der Beziehungswerte, mit deren Hilfe das Arbeitseinkommen aus dem Wirtschaftswert des Betriebes abgeleitet wird.



Seit 1995 sind auch die Landwirts-Ehegatten in der AdL pflichtversichert

Versicherte Personen

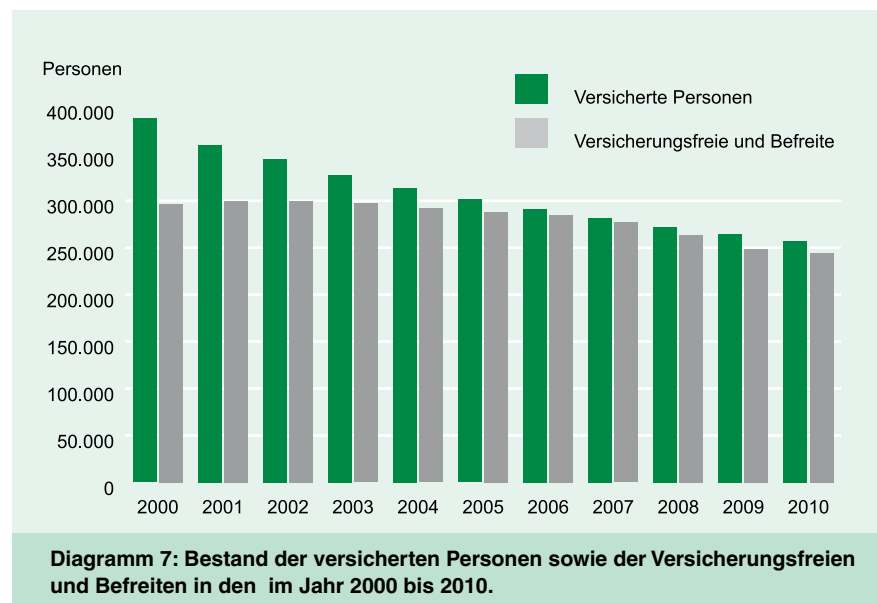
Kraft Gesetzes sind alle Landwirte und mitarbeitenden Familienangehörigen i. S. d. § 1 ALG Pflichtversicherte in der AdL. Als Landwirte zählen neben den Betreibern eines Unternehmens der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, das die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreicht, seit dem 1. Januar 1995 auch deren eigenständig versicherte Ehegatten. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind unter anderem Rentempfänger und Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Im Zuge der anhaltenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft ist die Zahl der Unternehmen nach wie vor rückläufig. Diese Entwicklung schlägt sich in einem weiter abnehmenden Versichertenbestand der LAKen nieder.

Versichertenbestand der landwirtschaftlichen Alterskassen von 1995 bis 2010

Jahr	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige	Weiterentrichter, Freiwillige	insgesamt
1995	303.302	205.056	20.554	15.116	544.028
1996	281.964	173.196	19.882	11.829	486.871
1997	274.093	162.539	18.878	9.313	464.823
1998	262.221	152.483	17.743	7.718	440.165
1999	250.829	143.225	16.750	6.227	417.031
2000	236.010	131.165	15.512	5.077	387.764
2001	223.752	117.804	14.045	4.140	359.741
2002	216.009	111.227	13.594	3.732	344.562
2003	207.188	104.574	12.719	3.157	327.638
2004	199.275	99.351	11.937	2.738	313.301
2005	192.573	95.072	11.370	2.478	301.493
2006	186.790	91.431	11.111	2.145	291.477
2007	181.588	87.349	10.684	1.808	281.429
2008	176.824	83.538	10.403	1.522	272.287
2009	172.980	80.272	10.213	1.244	264.709
2010	169.308	76.946	10.038	989	257.281

Nach § 3 Abs. 1 ALG können sich Versicherte bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht nach dem ALG befreien lassen.



Aufbringung der Mittel

Die Beiträge zur AdL werden nach § 70 Abs. 1 ALG bei Landwirten von ihnen selbst und bei mitarbeitenden Familienangehörigen von dem Landwirt, in dessen Unternehmen sie tätig sind, getragen. Der monatlich zu entrichtende Beitrag zur AdL betrug im Jahr 2010 in den alten Bundesländern 212 Euro und in den neuen Bundesländern 179 Euro.

Nach § 66 Abs. 1 ALG werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt. Nach Absatz 2 sind Einnahmen insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich der Einnahmen.

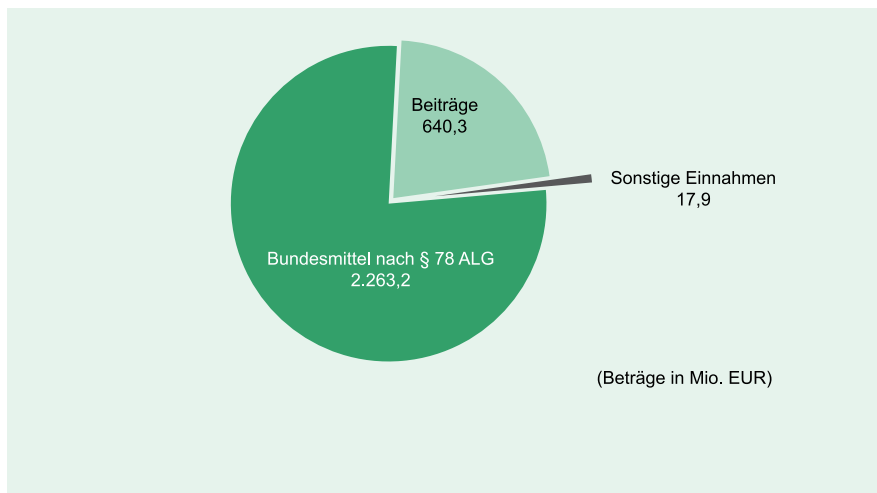


Diagramm 8: Einnahmen der LAKen im Jahr 2010.

Einnahmen	
Beiträge	640.270.408,09 EUR
Bundesmittel nach § 78 ALG	2.263.205.918,54 EUR
Übrige Einnahmen	17.877.389,51 EUR
Summe der Einnahmen	2.921.353.716,14 EUR

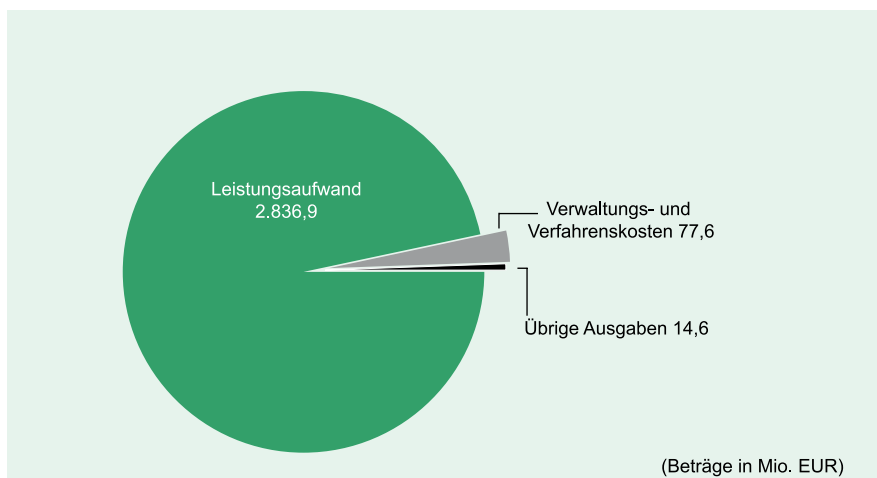


Diagramm 9: Ausgaben der LAKen im Jahr 2010.

Ausgaben	
Renten wegen Alters	1.712.518.641,31 EUR
Renten wegen Erwerbsminderung	292.972.734,37 EUR
Renten an Witwen und Witwer	736.314.325,11 EUR
Waisenrenten	4.012.588,85 EUR
Überbrückungsgeld, Übergangshilfe	63.539,13 EUR
Leistungen zur Teilhabe	17.052.775,55 EUR
Betriebs- und Haushaltshilfe	12.580.039,08 EUR
Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen zur PflegeV	60.499.935,67 EUR
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	77.581.028,48 EUR
Sonstige Ausgaben	15.473.536,14 EUR
Summe der Ausgaben	2.929.069.143,69 EUR

Zuschuss zum Beitrag

Nach § 32 Abs. 1 ALG erhalten versicherungspflichtige Landwirte einen Zuschuss zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das ermittelte Einkommen 15.500 Euro nicht übersteigt. Das Einkommen wird jedem Ehegatten zur Hälfte angerechnet. Je nach Einkommenshöhe wurde im Berichtsjahr ein Zuschuss zum Beitrag in den alten Bundesländern zwischen 8 und 127 Euro und in den neuen Bundesländern zwischen 7 und 107 Euro aus Bundesmitteln gezahlt. Die Verteilung der Beitragszuschussempfänger auf die einzelnen Einkommensklassen ist dem Diagramm 10 und der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Empfänger eines Beitragszuschusses nach Einkommensklassen im Jahr 2010

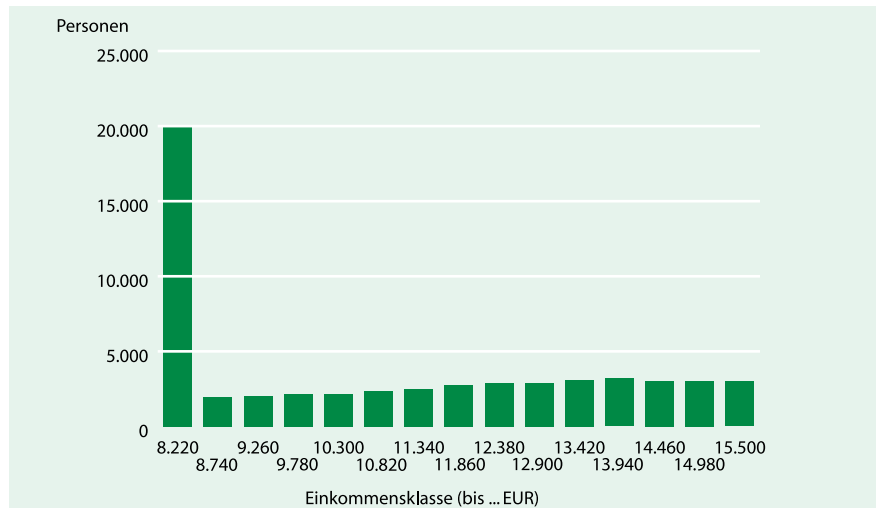


Diagramm 10: Empfänger eines Beitragszuschusses nach Einkommensklassen.

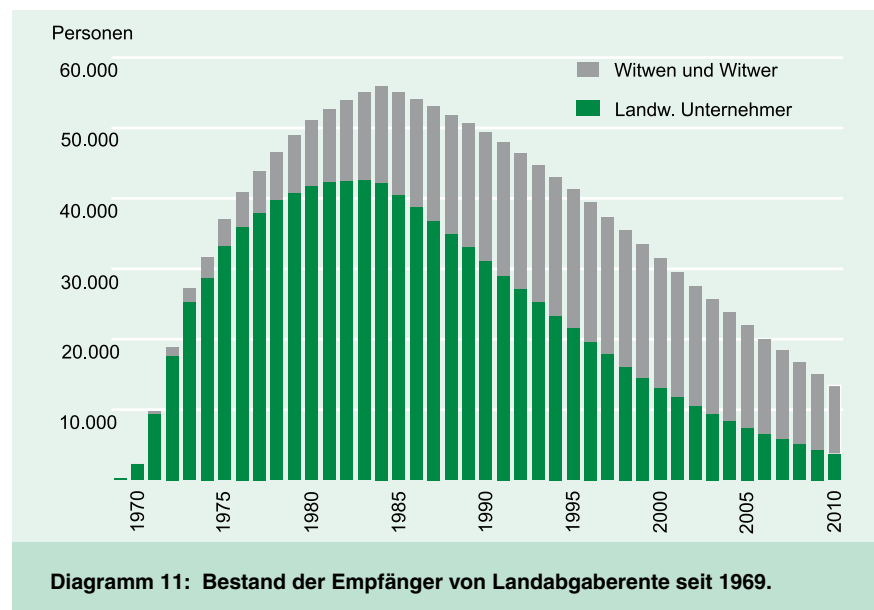
Einkommen von ... bis ... EUR	Unternehmer	Ehegatten	Weiter-entrichter	insgesamt
0 - 8.220	13.994	5.843	108	19.945
8.221 - 8.740	1.279	661	9	1.949
8.741 - 9.260	1.295	724	6	2.025
9.261 - 9.780	1.388	770	5	2.163
9.781 - 10.300	1.376	748	7	2.131
10.301 - 10.820	1.523	855	7	2.385
10.821 - 11.340	1.595	881	9	2.485
11.341 - 11.860	1.733	1.031	7	2.771
11.861 - 12.380	1.781	1.073	10	2.864
12.381 - 12.900	1.807	1.106	10	2.923
12.901 - 13.420	1.903	1.204	10	3.117
13.421 - 13.940	1.937	1.249	5	3.191
13.941 - 14.460	1.847	1.200	4	3.051
14.461 - 14.980	1.790	1.221	7	3.018
14.981 - 15.500	1.811	1.170	13	2.994
Zusammen	37.059	19.736	217	57.012

7.4.3 Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung

Als Auftragsangelegenheiten werden von den LAKen Landabgaberechten sowie Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) gewährt. Beide Leistungsgrundlagen sind inzwischen ausgelaufen, so dass hier nur noch Restabwicklungen anfallen.

Landabgaberechten

Das Landabgaberechtenrecht war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche bestehen allerdings weiter fort. Aus den bestehenden Ansprüchen können beim Tod des Anspruchsberechtigten auch künftig noch neue abgeleitete Ansprüche für den überlebenden Ehegatten (Witwen oder Witwer) entstehen. Die Leistungsausgaben für Landabgaberechten werden ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert. Das gilt gleichermaßen für die damit verbundenen Verwaltungskosten, die den Alterskassen auf der Grundlage eines pauschalierten Berechnungsverfahrens erstattet werden.

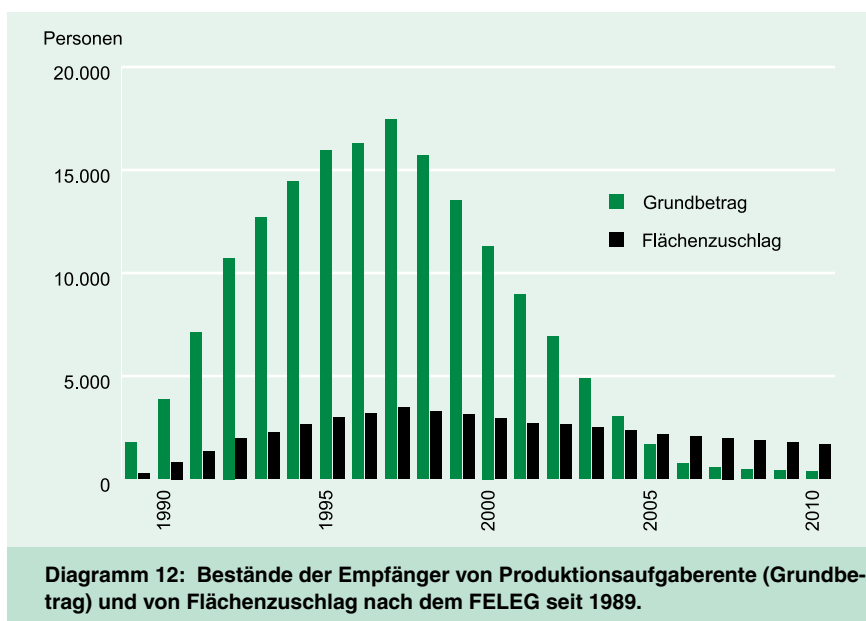


Leistungen nach dem FELEG

Durch das FELEG haben landwirtschaftliche Unternehmer, die bereits vor Erreichen des normalen Rentenalters ihr Unternehmen strukturverbessernd abgeben und/oder Flächen aufgeben, sowie deren Witwen und Witwer einen Anspruch auf eine Produktionsaufgaberechte (PAR). Bei Stilllegung der Flächen wird zusätzlich ein Flächenzuschlag gewährt, der auch nach Beendigung des PAR-Grundbetrages neben einer sich anschließenden Regelaltersrente zur Auszahlung kommt. Neben den landwirtschaftlichen Unternehmern wurden auch arbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Arbeit-

nehmer, die in einem nach Maßgabe des FELEG eingestellten Unternehmen tätig waren oder infolge der Flächenstilllegung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie deren Witwen und Witwer begünstigt. Sie erhielten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ein Ausgleichsgeld in Abhängigkeit vom bisherigen Arbeitsentgelt. Diese Leistung ist inzwischen ausgelaufen.

Alle Leistungen nach dem FELEG, einschließlich der für die Erbringung anfallenden Verwaltungskosten, werden aus allgemeinen Steuermitteln des Bundes sowie der Länder finanziert. Die Erstattung der Verwaltungskosten bei den LAKen erfolgt auf der Grundlage eines pauschalierten Berechnungsverfahrens.



7.5 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Die LKV wird als Teil des Sondersystems der LSV von den LKKe durchgeführt. Damit wird einerseits ein sonst erforderliches Mischsystem in der allgemeinen Krankenversicherung vermieden sowie andererseits das nahtlose Ineinandergreifen der Leistungen aller Zweige der LSV sichergestellt.

Die Hauptaufgabe besteht darin, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, zu bessern oder wiederherzustellen. Diese erhalten daher Leistungen, die grundsätzlich denen der allgemeinen Krankenversicherung entsprechen. Die Leistungen werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Ebenso wie mit der AdL werden mit der LKV agrarsoziale Ziele verfolgt. So soll der Anpassungs- und Umstrukturierungsprozess in der Landwirtschaft auch

mit der LKV sozialpolitisch abgesichert werden. Der Ausfall des Landwirts oder seines Ehegatten durch Krankheit kann zur Existenzgefährdung führen. Auch diesem wirtschaftlichen Risiko soll durch die LKV begegnet werden.

Der Bund trägt die Leistungsaufwendungen für die im Rahmen des KVLG 1989 versicherten Altenteiler, soweit diese Aufwendungen nicht durch Beiträge der Altenteiler und durch den so genannten Solidarzuschlag gedeckt sind. Damit ist zugleich im Sinne einer einkommenswirksamen Maßnahme eine wesentliche Entlastung der aktiven Landwirte verbunden. Durch die nach Beitragsklassen gestaffelten Beiträge wird auch den wirtschaftlich schwächeren Landwirten auf solidarischer Grundlage ein voller Krankenversicherungsschutz ermöglicht.

7.5.1 Leistung



Hochwertige Versorgung bei günstigen Konditionen für die Versicherten der LKV – dank zahlreicher Verträge mit Leistungserbringern

Der LSV-SpV hatte sowohl auf der Ebene des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Kassenarten auf Bundesebene als auch zusammen mit den LKKn an der Umsetzung rechtlicher Änderungen mitzuwirken.

Für die Ausgestaltung der Leistungsangebote der LKKn hat der Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes besondere Bedeutung; in ihm werden Handlungsfelder und Kriterien zur Primärprävention beschrieben. Im Berichtsjahr erfolgte eine Überarbeitung und Anpassung des Leitfadens unter Beteiligung des LSV-SpV. Auch die Härtefallregelungen bei Zuzahlungen stehen immer wieder im Fokus der Beratungen. So waren neue Auslegungshinweise und Verfahrensgrundsätze für die praktische Umsetzung zu erarbeiten. Neu eingeführt wurde eine Kostenerstattungsregelung im Zusammenhang mit der Wahlmöglichkeit der Versicherten bei Arzneimitteln.

Der LSV-SpV hat in Wahrnehmung der ihm durch das LSVMG übertragenen Kompetenzen eine Vielzahl von Verträgen mit Leistungserbringern geschlossen. Dabei konnten eine hochwertige Versorgung und günstige Konditionen für die LKV-Versicherten erreicht werden.

Im Rahmen des Übergangs der Vertragskompetenz auf den LSV-SpV bestand die Notwendigkeit, ein Vertragsregister auch für den Heil- und Hilfsmittelbereich zu entwickeln, in dem alle Vertragspartner - einschließlich der Vertragspreise - erfasst werden. Diese Informationsplattform soll in erster Linie das Genehmigungsverfahren und die manuelle Rechnungsprüfung der LKKn unterstützen und den bisherigen zeitlichen Aufwand für die Sachbearbeitung reduzieren. Darüber hinaus dient das Vertragsregister auch der Auskunftserteilung über bestehende Vertragspartner, zu der die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet sind.

In 2010 konnte das Vertragsregister für den Heil- und Hilfsmittelbereich fertiggestellt werden. Im Heilmittelbereich wurden die Rahmenverträge, die Vergütungsvereinbarungen sowie die knapp 104.000 Vertragspartner im Vertragsregister hinterlegt. Die zugelassenen Heilmittelerbringer (Vertragspartner) werden regelmäßig elektronisch vom vdek übermittelt und direkt in das VR Heilmittel eingespielt. Im Hilfsmittelbereich wurden alle Vertragspart-

7.5.2 Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag



Die Beiträge zur KV sind ab 2010 erstmals in erhöhtem Maß steuerlich absetzbar

ner – einschließlich der Vertragspreise und der Vertragstexte –, mit denen Einzelverträge abgeschlossen worden sind, eingepflegt.

Die Pflege bzw. Aktualisierung des Vertragsregisters erfolgt durch den LSV-SpV. Darüber hinaus wird fortlaufend an der Optimierung und Erweiterung des Vertragsregisters gearbeitet.

Bürgerentlastungsgesetz

Die zweite Jahreshälfte 2010 war geprägt von den Vorbereitungen zur Umsetzung des Bürgerentlastungsgesetzes. Hiernach können Steuerpflichtige erstmalig für das Jahr 2010 gemäß § 10 Abs. 2 EStG die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in erhöhtem Maße als Sonderausgaben geltend machen.

Die Beiträge der Selbstzahler werden unmittelbar durch die LKKn an die Finanzverwaltung gemeldet. Es handelt sich hierbei um ein steuerliches Bescheinigungsverfahren. Die Informationen sind daher die primäre steuerliche Grundlage für die Finanzverwaltung zur Berechnung der Sonderausgabenabzüge.

Zusammenarbeit mit dem GKV-Spitzenverband

Auch im Berichtsjahr hat der LSV-SpV die Interessen der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung anlässlich verschiedener Besprechungen gegenüber den weiteren Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie dem GKV-Spitzenverband vertreten. Im Hinblick auf den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge haben darüber hinaus weitere Abstimmungen mit der Deutschen Rentenversicherung sowie der Bundesagentur für Arbeit stattgefunden.

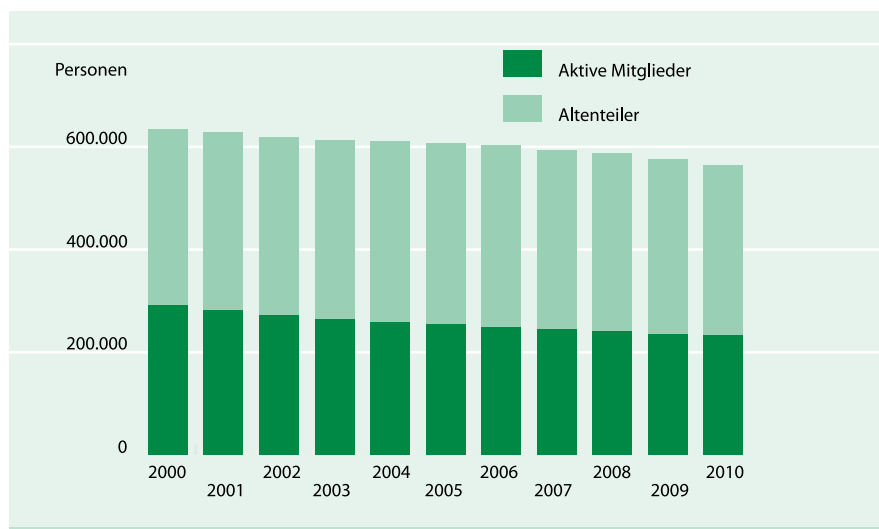
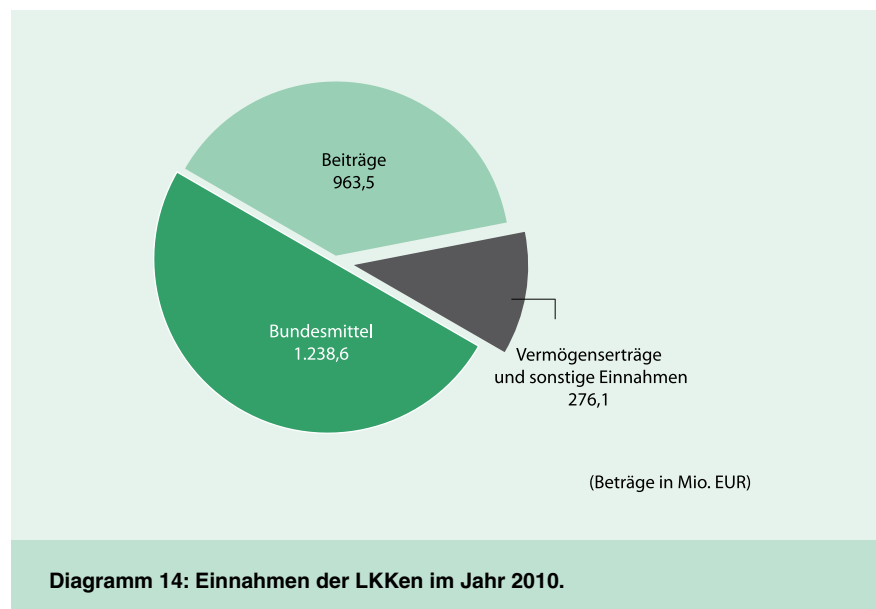


Diagramm 13: Zeitliche Entwicklung der aktiven Mitglieder und der Altenteiler in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von 2000 bis 2010.

7.5.3 Aufbringung der Mittel Die Mittel der LKKen werden durch Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer und der freiwillig Versicherten, durch Bundesmittel und durch sonstige Einnahmen der LKKen aufgebracht. Der Bund zahlt die Leistungsaufwendungen der Altenteiler, soweit diese durch eigene Beiträge der Altenteiler sowie durch den von den landwirtschaftlichen Unternehmern und freiwillig Versicherten zu erbringenden Solidarzuschlag nicht gedeckt werden. Die Einnahmen und Ausgaben der LKKen verteilten sich im Geschäftsjahr 2010 wie folgt:



Einnahmen	
Beiträge	963.454.835,10 EUR
Bundesmittel	1.238.621.870,34 EUR
Sonstige Einnahmen	276.110.585,31 EUR
Summe der Einnahmen	2.478.187.290,75 EUR

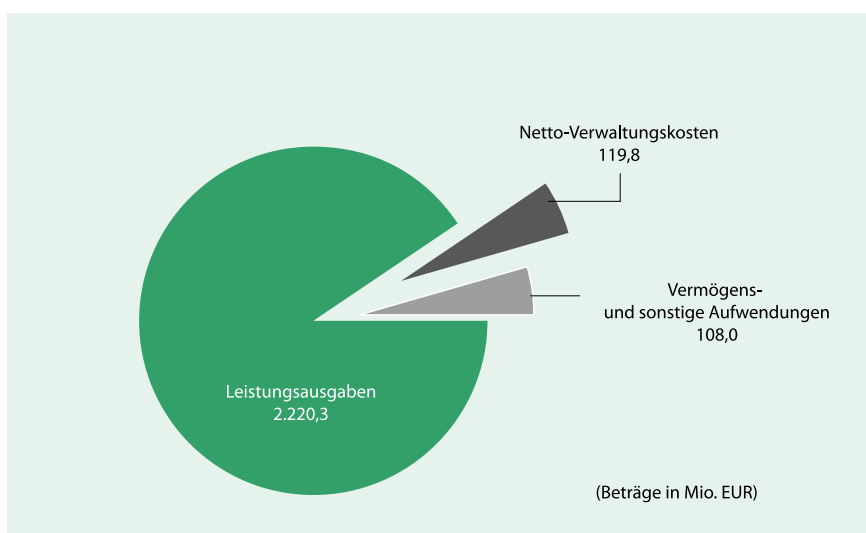


Diagramm 15: Ausgaben der LKKen im Jahr 2010.

Ausgaben	
Leistungsaufwendungen	2.220.338.361,06 EUR
Vermögens- und sonstige Aufwendungen	108.048.043,42 EUR
Netto-Verwaltungskosten	119.838.314,03 EUR
Summe der Ausgaben	2.448.224.718,51 EUR

7.6 Landwirtschaftliche Pflegeversicherung

7.6.1 Leistung

Der demografische Wandel in der Bevölkerung wirkt sich stark auf die soziale Pflegeversicherung aus.

Die Förderung und Stützung der häuslichen Versorgung durch den Ausbau der wohnortnahen Pflege-Infrastrukturen und der individuellen Pflegeberatung stand auch im Berichtsjahr 2010 im Fokus. Insbesondere das Case-Management der Pflegeberatung dient den Pflegekassen als Steuerungsinstrument für die pflegerische Bedarfsoptimierung im häuslichen Versorgungsbereich. Damit der Bedarf an Pflegeberatung auch innerhalb der LSV zukünftig gedeckt werden kann, wurden 15 Mitarbeiter/-innen der LPKEn am Verwaltungsseminar des LSV-SpV in den Modulen Pflegewissenschaften, Case-Management und Recht weitergebildet.

7.7 Betriebs- und Haushaltshilfe, Vorsorge und Rehabilitation LKV, Rehabilitation AdL

7.7.1 Betriebs- und Haushaltshilfe



Für Betriebs- und Haushaltshilfe wurden 2010 94 Millionen Euro aufgewendet

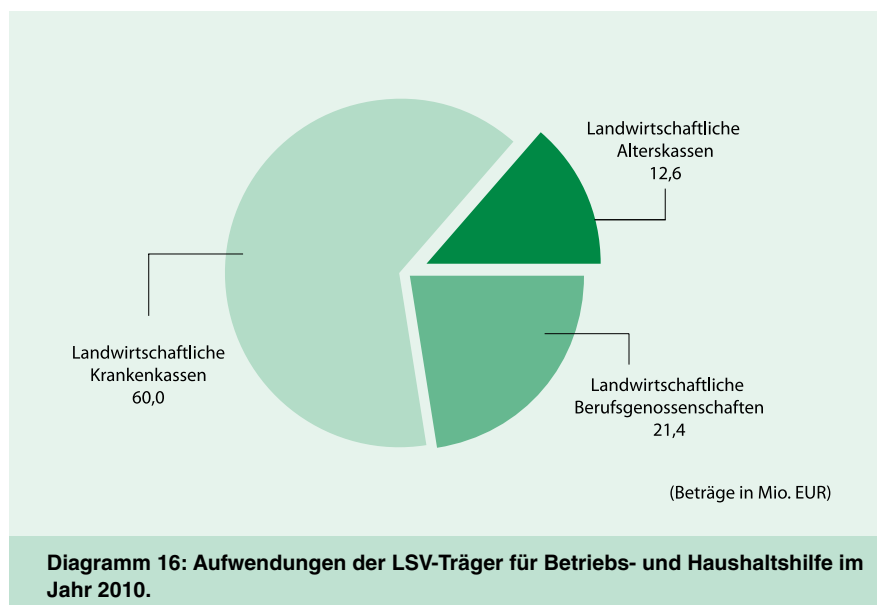
Die Betriebs- und Haushaltshilfe ist in der LSV eine der bedeutendsten Sozialleistungen. Sie dient der Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft und tritt als das Einkommen sichernde Leistung an die Stelle der in der allgemeinen Sozialversicherung zur Verfügung gestellten Lohnersatzleistungen. Sie hat den Zweck, die wegen Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Schwangerschaft oder Mutterschaft ausfallende Arbeitskraft des Landwirts so weit zu ersetzen, dass ein Einkommensverlust verhindert wird. Auch nach dem Tod des Landwirts wird die Weiterführung des Unternehmens für eine Übergangszeit sichergestellt. Betriebs- und Haushaltshilfe wird von den LBGen, LKKen und LAKen erbracht.

Mit § 143e Abs. 1 Nr. 16 SGB VII hat der LSV-SpV die Aufgabe erhalten, durch Grundsätze zur Beurteilung der Erforderlichkeit (Erforderlichkeitsgrundsätze) eine einheitliche Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe sicherzustellen. Entsprechend den Vorgaben des verbindlichen Rahmenkonzepts zur Umsetzung des LSVMG wurden die seit dem Jahr 2001 für die LAKen geltenden Erforderlichkeitsgrundsätze entsprechend den versicherungszweigübergreifenden Anforderungen und den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen weiterentwickelt und konkretisiert. Ziel der Weiterentwicklung war die Schaffung vergleichbarer und einheitlicher Beurteilungskriterien durch Zusammenfassung wesentlicher Entscheidungsgrundlagen, ohne den in Einzelfällen notwendigen Beurteilungsspielraum zur Berücksichtigung nachweisbarer individueller Besonderheiten einzuengen.

Der Vorstand des LSV-SpV hat in seiner Sitzung am 28. September 2010 festgestellt, dass die am 18. November 2009 beschlossenen Grundsätze geeignet sind, die einheitliche Erbringung der Betriebs- und Haushaltshilfe sicherzustellen und insoweit keiner Änderung bedürfen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das am 11. August 2010 in Kraft getreten ist, wurde klargestellt, dass eine Erstreckung der Betriebshilfe auf gewerbliche Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Hauptunternehmen nicht nur in der AdL und LKV, sondern auch in der LUV nicht in Betracht kommt. Die Erforderlichkeitsgrundsätze sind insoweit anzupassen. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 hat das BVA ebenfalls Stellung zu den Erforderlichkeitsgrundsätzen genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich einige redaktionelle Änderungen der Erforderlichkeitsgrundsätze, die zunächst jedoch mit dem BVA abgestimmt werden müssen. Die anstehenden Änderungen konnten daher im Berichtsjahr nicht mehr erfolgen.

Die Gesamtaufwendungen der LSV für die Betriebs- und Haushaltshilfe beliefen sich im Jahr 2010 auf rund 94 Mio. Euro und verteilen sich wie folgt:



Die Gesamtaufwendungen verteilen sich im Berichtsjahr auf insgesamt mehr als 901.010 Einsatztage. Davon wurden von den LBGen 219.507 Tage, den LKKen 568.654 Tage und den LAKen 112.849 Tage für Betriebs- und Haushaltshilfeinsätze geleistet.

Zum 1. Januar 2009 ist die Zuständigkeit für Vertragsangelegenheiten im Bereich der Betriebs- und Haushaltshilfe kraft Gesetzes auf den LSV-SpV übergegangen. Der LSV-SpV hat alle bestehenden Betriebs- und Haushaltshilfeverträge von den LSV-Trägern übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verträge zum Teil mit übergeordneten Organisationen (z. B. mit einem Maschinenring-Landesverband) geschlossen werden, in denen sich einzelne Leistungserbringer zusammenschließen. Zudem existieren mehrere Hundert Dienstleistungsunternehmen, die sich ausschließlich auf das Gebiet der (nichtlandwirtschaftlichen) familienbezogenen Haushaltshilfe konzentrieren. Bei Bedarf lassen die LSV-Träger die von solchen Organisationen bereits mit anderen Sozialversicherungsträgern geschlossenen Vereinbarungen gegen sich gelten.

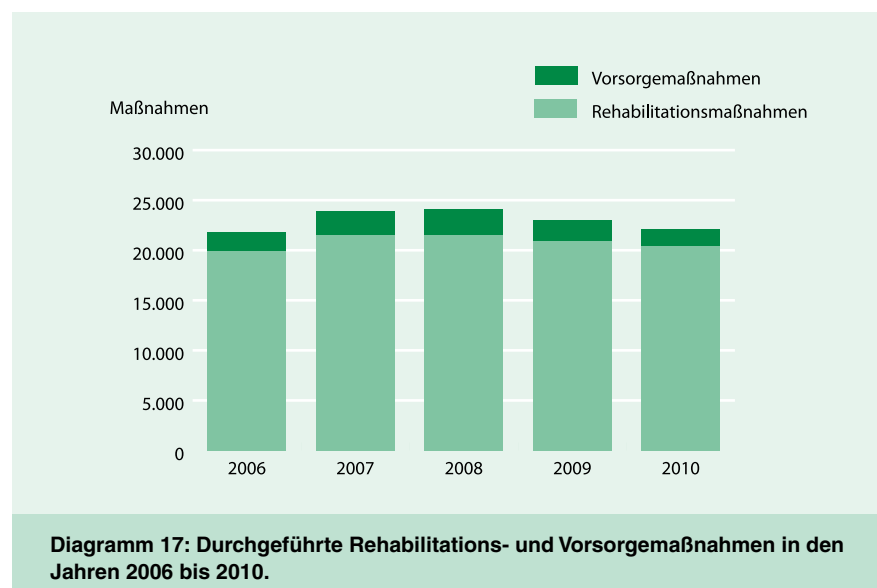
Im Berichtsjahr 2010 hat der LSV-SpV mit diversen Organisationen Vertrags- bzw. Vergütungssatzverhandlungen geführt. Die Anzahl der bestehenden Verträge zur landwirtschaftlichen Betriebs- und Haushaltshilfe hat sich auf 129 und die Zahl der vertraglichen Leistungserbringer auf 344 erhöht. In einigen nord- und westdeutschen Regionen konnten Neuverträge mit großen, neu auf dem deutschen Markt tätigen Organisationen geschlossen werden. Mit diesen Organisationen konnten höchste Qualifikationsanforderungen für eingesetzte Ersatzkräfte bei im regionalen Marktvergleich günstigeren Vergütungssätzen vereinbart werden. Aufgrund der dadurch entstandenen

Wettbewerbssituation konnten zum Teil mit arrivierten Leistungserbringerorganisationen günstigere Vergütungen bzw. ein Verzicht auf vertraglich vereinbarte Vergütungserhöhungen ausgehandelt werden.

Das elektronische Vertragsregister Betriebs- und Haushaltshilfe wurde im Berichtsjahr 2010 fertig entwickelt und den LSV-Trägern zur Verfügung gestellt. Das Vertragsregister umfasst alle originären Vertragspartner und sonstigen Leistungserbringer der Betriebs- und Haushaltshilfe. Es ermöglicht den LSV-Trägern durch diverse Suchfunktionen (einschließlich regionaler Suchkriterien) die Auswahl von geeigneten haupt- und nebenberuflichen Einsatzkräften und kann darüber hinaus für Rechnungsprüfungszwecke genutzt werden. Für die familienbezogene Haushaltshilfe wurden im Berichtsjahr 619 sonstige Dienstleistungsunternehmen mit Vereinbarungen von anderen Sozialversicherungsträgern ins Vertragsregister aufgenommen. Insgesamt umfasste das Vertragsregister somit zum Ablauf des Berichtsjahres bundesweit 963 Leistungserbringerorganisationen.

7.7.2 Vorsorge und Rehabilitation LKV

Schwerpunktthemen von Besprechungen des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene zu verschiedenen leistungsrechtlichen Themen der Vorsorge und Rehabilitation waren die Einführung des Datenträgeraustausches zwischen Krankenkassen und Rehabilitationseinrichtungen (so genanntes Teilprojekt 4b) und die Weiterentwicklung des QS-Reha-Verfahrens. Weitere Themengebiete waren unter anderem die Zuständigkeitsabgrenzung zur DRV bei der stufenweisen Wiedereingliederung, die Rehabilitation für Abhängigkeitskranke, die Erarbeitung einheitlicher Antragsvordrucke für Leistungen nach §§ 23, 24, 40 und 41 SGB V sowie die Überarbeitung der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining.



Anzahl der durchgeführten Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2009

Jahr	Rehabilitations- maßnahmen	Vorsorge- maßnahmen	insgesamt
2006	19.959	1.894	21.853
2007	21.479	2.426	23.905
2008	21.534	2.532	24.066
2009	20.974	2.077	23.051
2010	20.382	1.759	22.141

7.7.3 Rehabilitation AdL

Im Berichtsjahr wurde der Mustervertrag mit Rehabilitationseinrichtungen deutlich überarbeitet. Das im Jahr 2009 eingeführte vereinfachte Muster für Vergütungssatzänderungen hat sich bewährt.

In der AdL werden Vertragsverhandlungen mit Rehabilitationseinrichtungen bis zur Unterschriftsreife von derjenigen LAK durchgeführt, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Sitz der betreffenden Rehabilitationseinrichtung liegt. Im Innenverhältnis stimmen sich die die Verhandlung führende LAK und der LSV-SpV ab. Der LSV-SpV beschränkt sich auf eine abschließende Prüfung, die insbesondere die Einhaltung des abgestimmten und den Vorgaben des SGB IX genügenden Vertragsmusters zum Gegenstand hat, und schließt sodann den Vertrag im Namen aller LAKen. Im Berichtsjahr 2010 wurde mit der Überarbeitung der Vorgaben zur Zusammenarbeit der LAKen mit dem LSV-SpV begonnen. Darüber hinaus wurden die Vorgaben für Vertragsinhalte und Vergütungsvorgaben konkretisiert.

7.7.4 Bereichsübergreifende Themen der Rehabilitation

Die einzelnen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen werden aufgrund des gegliederten Systems von einer Vielzahl von Trägern erbracht. In § 29 SGB I sind die Leistungsbereiche im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst aufgeführt:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Neben den verschiedenen Rehabilitationsträgern gibt es im komplexen Rehabilitationswesen eine Vielzahl von weiteren Beteiligten (z. B. Rehabilitationskliniken, berufliche Rehabilitationseinrichtungen, Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen), mit denen eine Abstimmung und Zusammenarbeit erfolgen muss. Die Gewährung einheitlicher Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erfordert eine trägerübergreifende Koordination.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist die gemeinsame Repräsentanz aller Verbände der GKV, gesetzlichen UV, GRV, Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, sämtlicher Bundesländer, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft und der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände zu dem Zweck, die Maßnahmen der medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zu koordinieren und zu fördern. Der LSV-SpV ist in allen Gremien der BAR vertreten; dabei ist auf allen Ebenen eine intensive Mitarbeit sichergestellt. Im Berichtsjahr wurde die Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX) und die Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining überarbeitet. Die weiteren Schwerpunkte der Arbeit der BAR lagen in der Umsetzung des SGB IX sowie in der Aktualisierung diverser Rahmenvereinbarungen, Empfehlungen und Arbeitshilfen.



Eine neue Datenbank mit einem noch größeren Angebot von Reha-Einrichtungen kommt demnächst den AdL Versicherten zugute

Durch das LSVMG hat der LSV-SpV die Aufgabe erhalten, das seit Jahren auf dem Gebiet der AdL in der Anwendung befindliche „Reha-Informationssystem (RIS)“ auf den Bereich der LKV zu erstrecken (§ 143e Abs. 2 Nr. 6 SGB VII). Durch diese Datenbank wird den LSV-Trägern die Zuweisung von Versicherten, deren Anspruch auf stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen festgestellt wurde, in geeignete Rehabilitationseinrichtungen ermöglicht. Die Aktivitäten zur Einrichtung eines neuen RIS im Rahmen des LSV-Vertragsregisters wurden im Berichtsjahr vorangetrieben. Bis zur Fertigstellung der neuen Anwendung steht den LAKen das bisherige RIS in unveränderter Form zur Verfügung. Im Gegensatz zum bisherigen RIS, das sich auf diejenigen Einrichtungen beschränkte, die von den LAKen belegt werden und mit denen ein LAK-Vertrag über das Erbringen stationärer Leistungen zur medizinischen Rehabilitation besteht, enthält das LSV-Vertragsregister auch Daten von Einrichtungen, die von den gesetzlichen Krankenkassen belegt werden und mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V für Vorsorge oder Rehabilitation besteht. Hinzu kommen noch die Einrichtungen des Müttergenesungswerks (bzw. gleichartige Einrichtungen), mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V besteht (Hinweis: Die neue Anwendung wurde kurz nach Ende des Berichtsjahres fertiggestellt).

Bei dem LSV-Vertragsregister handelt es sich um eine Intranet-Anwendung, auf die alle LSV-Träger lesenden Zugriff haben. Die Anwendung unterstützt die Sachbearbeitung der gemeinsamen Rehabilitationsstellen der LAKen/LKKn bei der Zuweisung von Rehabilitanden in geeignete Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen. Damit dient sie der Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Zuweisungssteuerung der LAKen und LKKn und kann außerdem für Rechnungsprüfungszwecke eingesetzt werden.

**7.8 Verwaltungsseminar,
Fachhochschule des Bundes**
7.8.1 Berufliche Bildung
7.8.1.1 Allgemeines



Das Verwaltungsseminar des
Spitzenverbandes

Der LSV-SpV nimmt für die landwirtschaftliche Sozialversicherung die Organisation der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den LSV-Trägern Beschäftigten – auch durch den Betrieb der Bildungseinrichtung „Verwaltungsseminar für landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ – wahr (§ 143e Abs. 1 Nr. 11 SGB VII).

Schwerpunkt der Arbeit der Verbandes ist hierbei die Organisation und Durchführung der Vollzeitlehrgänge im Rahmen der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten nach der Ausbildungsverordnung für Sozialversicherungsfachangestellte sowie des Grund- und Hauptstudiums nach der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger an dem Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Dem Fachbereich obliegt weiterhin die Planung, Abstimmung und Überwachung der dezentral bei den Trägern durchgeführten praxisbezogenen Lehrveranstaltungen. Zum Kernbereich gehört weiterhin die Durchführung von Bildungsmaßnahmen für den mittleren und gehobenen technischen Dienst (Technischer Aufsichtsdienst). Im Jahr 2010 waren neben der Seminarleitung und Verwaltung acht haupt- und ca. 225 nebenamtliche Dozenten eingesetzt.

Die Entwicklung im Jahr 2010 insgesamt ist durch eine Konsolidierung der Bildungsaktivitäten gekennzeichnet, die insbesondere zur erheblichen Reduzierung der Kosten des Lehrbetriebs um ca. 11 Prozent geführt hat. Die Kosten des Wirtschaftsbetriebes blieben auf demselben Niveau.

7.8.1.2 Verwaltungsseminar

Die Kapazität des Verwaltungsseminars von 60 Internatsplätzen, die als Einzelzimmer angeboten werden und acht Hörsälen zuzüglich des PC-Schulungsraums reichte auch im Jahr 2010 zeitweise nicht aus, so dass zusätzliche Zimmer in nahegelegenen Hotels angemietet werden mussten. Es sind vorübergehend 106 Lehrgangsteilnehmer gleichzeitig in neun Klassen unterrichtet worden.

Bei den Lehrveranstaltungen und den Weiterbildungsveranstaltungen waren im Jahr 2010 ca. 950 Personen Gast des Verwaltungsseminars, für die rund 17.000 Übernachtungen zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend waren die Anforderungen an den Wirtschaftsbetrieb und die Verwaltung.

**7.8.1.3 Ausbildung nach
der Ausbildungsordnung
für Sozialversicherungsfachangestellte**

Die Ausbildung für die Funktionsebene des mittleren Dienstes wird auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AOSozV) durchgeführt. Im Jahr 2010 haben 16 Auszubildende die Ausbildung erfolgreich beendet und die Prüfung nach der AOSozV abgelegt. Am 1. August/1. September 2010 wurden von den LSV-Trägern insgesamt 26 Auszubildende neu eingestellt.

7.8.1.4 Aus- und Fort- bildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Im Rahmen der Ausbildung an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung – haben das Grundstudium (Studienjahrgang 2010) und das Hauptstudium (Studienjahrgang 2007, Studienjahrgang 2008, Studienjahrgang 2009) stattgefunden.

Für die Ausbildung nach der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (ASPO-LSV) wurden zum 1. Oktober 2010 47 Personen zugelassen.

Im Jahr 2010 hat der 13. Studienjahrgang im Rahmen des Fachhochschulstudiums das Grundstudium abgeschlossen. An der Zwischenprüfung nach der ASPO-LSV haben 43 Studenten erfolgreich teilgenommen. Ein Teilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden.

12 Personen haben an der Abschlussprüfung nach der ASPO-LSV teilgenommen und die Laufbahnprüfung bestanden. Ihnen wurde im Rahmen einer gemeinsamen Feierstunde des Fachbereichs im Namen des Präsidenten der Fachhochschule mit dem Zeugnis die Diplomurkunde ausgehändigt und der akademische Grad Diplom-Verwaltungswirt(in) FH verliehen.

Ferner wurden in den Gremien der Fachhochschule des Bundes die Grundlagen zur Einführung eines Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ erarbeitet, der als Spezialisierung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst konzipiert ist und den Studienbetrieb voraussichtlich zum 1. August 2012 aufnehmen wird.

7.8.1.5 Technischer Aufsichtsdienst

Es haben im Jahr 2010 19 Personen die Ausbildungslehrgänge für die Ausbildung des Technischen Aufsichtsdienstes absolviert. 13 Personen für den mittleren und sechs Personen für den gehobenen Dienst.

7.8.1.6 Weiterbildung

Neben den Unterrichts- und Vorlesungsveranstaltungen wurden 47 Weiterbildungsseminare, davon 33 im Verwaltungsseminar und 14 bei den LSV-Trägern (Inhouse Schulungen), zu den nachfolgenden Themen durchgeführt:

Versicherung und Leistung

- Grundlagen Krankengeld
- Die Belastungsgrenze bei Zuzahlungen und Eigenanteilen
- Familienversicherung
- Verletztengeld
- Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X
- Pfändung und Übertragung, Auf- und Verrechnung nach dem SGB I
- Korrektur rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren



Aus- und Weiterbildung der
LSV-Mitarbeiter im eigenen
Haus

- Korrektur rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte (§ 45 SGB X) und Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 50 SGB X)
- Verwaltungspraxis im Forderungseinzug
 - Einführung in die Zwangsvollstreckung
 - Pfändung und Vollstreckung von Rechten im Grundbuch
 - Zwangsversteigerung
 - Insolvenzverfahren
- Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen

Arbeits- und Dienstrecht

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Qualifizierung zu Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern

Kommunikation

- Zielorientierte Gesprächsführung und versichertenorientiertes Verhalten
- Schwere und tödliche Unfälle bewältigen – Umgang mit Schwerverletzten, Angehörigen und Unfallzeugen
- Modernes Zeit- und Selbstmanagement
- Konflikte angehen und bewältigen
- Change Cycle TM
- Krisen im Führungsalltag
- Führung ohne disziplinarische Macht
- Präsentationen vorbereiten und wirkungsvoll vortragen
- Seminare erfolgreich gestalten - Fachwissen lebendig vermitteln
- Gruppen effektiv leiten und moderieren
- Die Beurteilung von Auszubildenden/Studierenden

Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

- Elektrische Anlagen, Bauarbeiten
- Tierhaltung und bauliche Anlagen
- Landwirtschaftliche Maschinen

Ausgelöst durch einen Beschluss des Präsidiums des DBV von Oktober 2010, in dem u. a. bei mittelfristiger Weitergewährung von 200 Mio. Euro Bundesmitteln in der LUV Zustimmung zur Installierung eines LSV-Bundesträgers seitens des Berufsstandes signalisiert wurde, haben im letzten Quartal des Berichtsjahres die Diskussionen zu einer erneuten Organisationsreform in der LSV begonnen. Ob der Bund ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben initiieren wird, steht zurzeit (Mitte Juni 2011) noch nicht fest.

Versicherung/Mitgliedschaft/Beitrag

LUV

Der vom Vorstand beauftragte Gutachter hat sein Gutachten über die Machbarkeit und die mögliche Ausgestaltung eines bundesweiten einheitlichen Beitragsmaßstabes für die LUV Mitte 2011 vorgelegt. Nunmehr werden in den Selbstverwaltungsgremien die Beratungen über die Auswirkungen der vom Gutachter vorgeschlagenen Anpassungen zur Einführung eines bundesweiten Beitragsmaßstabs beginnen.

AdL

In Bezug auf die AdL befindet sich der LSV-SpV im Rahmen seiner Aufgabe, die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung zu unterstützen, derzeit in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, um den Datenaustausch mit anderen Behörden zu optimieren.

Hinsichtlich des automatisierten Datenabgleichs nach § 61a ALG sollen zukünftig auch die für die Bemessung des Beitragszuschusses nach § 32 ALG relevanten Einkünfte nach dem Einkommensteuerrecht übermittelt werden.

Entsprechend der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Erweiterung des Datenaustausches (§§ 150, 196 SGB VI) zwischen den Meldebehörden und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung sollen auch den LAKen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über Eheschließungen zur Verfügung gestellt werden.

Informationstechnik

Das Jahr 2010 war geprägt durch die Auslieferung und den Einsatzbeginn („Roll-out“) für die Komponente BG-Leistung. Durch intensive Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Realisierung von Fachanforderungen konnten die anfänglichen Akzeptanzprobleme behoben und die Stabilität des Systems hergestellt werden. Parallel zu dem Rolloutverfahren wurde die Softwareentwicklung der Fachaufgaben BG-Beitrag und AK-Leistung im Rahmen des Gesamtprojektvorhabens IS2001 fortgeführt. Im Jahr 2011 ist der Rollout des Beitragsverfahrens BG für den Pilotträger, die LBG Baden-Württemberg, geplant.

Des Weiteren werden im Betrieb die hard- und softwaretechnischen Transformationsaktivitäten fortgesetzt, so dass die Vereinheitlichung und Konzentration der Server auf das LSV-Rechenzentrum erfolgen kann. Diese Maßnahme wird auch im Jahr 2011 fortgesetzt.

Abs.	Absatz
AdL	Alterssicherung der Landwirte
ÄndG	Änderungsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
Art.	Artikel
ASRG	Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLB	Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossen- schaften
BLK	Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BRH	Bundesrechnungshof
BSG	Bundessozialgericht
BVA	Bundesversicherungsamt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DBV	Deutscher Bauernverband
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
d. h.	das heißt
DO	Dienstordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EM	Erwerbsminderung
f. (ff.)	folgende(r)
GA	Gemeinsame Angelegenheiten
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GLA	Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
GLFA	Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaft- liche Arbeitgeberverbände
GRV	gesetzliche Rentenversicherung
IG BAU	Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LAH	Landwirtschaftliche Altershilfe
LAK(en)	landwirtschaftliche Alterskasse(n)
LBG(en)	landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft(en)
LKK(en)	landwirtschaftliche Krankenkasse(n)

LKV	Landwirtschaftliche Krankenversicherung
LPK(en)	landwirtschaftliche Pflegekasse(n)
LSV	Landwirtschaftliche Sozialversicherung
LSVOrgG	Gesetz über die Organisationsreform in der LSV
LSV-SpV	Spitzenverband der LSV
LSV-Träger	Träger der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung
LSVMG	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der LSV
LUV	Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Rdschr. GA	Rundschreiben des LSV-SpV des Bereichs/der Serie „GA“
Rdschr. L	Rundschreiben des LSV-SpV des Bereichs/der Serie „Leistungen“
Rdschr. LSV	Rundschreiben des LSV-SpV der Serie „LSV“
Rdschr. V	Rundschreiben des LSV-SpV des Bereichs/der Serie „Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag“
SdL	Zeitschrift für Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch, 1. Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch, 2. Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch, 3. Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch, 4. Buch (Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch, 5. Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch, 6. Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch, 7. Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch, 9. Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	Sozialgesetzbuch, 10. Buch (Verwaltungsverfahren)
SGB XI	Sozialgesetzbuch, 11. Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch, 12. Buch (Sozialhilfe)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
UV	Unfallversicherung
Vdek	Verband der Ersatzkassen
VO	Verordnung
VR	Vertragsregister
v. H.	vom Hundert
z. B.	zum Beispiel
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft